Die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit als Voraussetzung des Leistungsanspruchs

nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät

der

Universität Leipzig

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

eingereicht von

Richard Wuthe

aus Magdeburg.

Berlin.

Gebr. Unger, Bernburger Straße 30.

1914.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546828_0078

Meiner Mutter in Dankbarkeit zugeeignet.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Teil.

Die Erwerbsfähigkeit als Grundlage der Sozialversicherung.

§ 1. Bestimmung des Themas 13
§ 2. Die terminologischen Änderungen des Begriffes „Erwerbsfähigkeit“ bzw. „Erwerbsunfähigkeit“ in der Reichsversicherungsordnung und dem Versicherungsgesetz für Angestellte gegenüber den früheren Sozialversicherungsgesetzen 15
§ 3. „Fähigkeit“ im Sinne der Sozialversicherung.
I. „Fähigkeit“ als menschliche Eigenschaft 18
II. Aktivfähigkeit und Passivfähigkeit 19
III. „Fähigkeit“ und „Anlage“ 20
IV. Berücksichtigung der „Anlage“ in der Sozialversicherungsgesetzgebung und im bürgerlichen Recht 21
A. Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Reichshaftpflichtgesetzes 21
B. Standpunkt der Sozialversicherungsgesetzgebung 24
V. Bestimmung des Begriffes „Fähigkeit“ 29
§ 4. „Arbeiten“ im Sinne der Sozialversicherung 30
A. Auf „Erwerben“ gerichtetes „Arbeiten“ 30
B. Subjektiv wirtschaftliches „Arbeiten“ 31
C. Erlaubtes „Arbeiten“ 33
D. Bestimmung des Begriffes „Arbeiten“ 35
§ 5. Bestimmung des Begriffes „Erwerbsfähigkeit“. . . . 36

II. Teil. Seite

Die Verneinung der „Fähigkeit zu erwerben".

§ 6. Die Ursachen, welche die „Fähigkeit" aufheben . . 38
I. Erfordernis des möglichen Eintrittes eines wirtschaftlichen Schadens 38
II. Die Aufhebungsgründe der „Fähigkeit" 41
1. Krankheit 41
2. Unfall beim Betriebe oder bei einer versicherten Tätigkeit 43
3. Gebrechen 47
§ 7. Die Unverwertbarkeit der „Fähigkeit" als Aufhebungsgrund der Erwerbsfähigkeit 51
I. Die Bewertung der „Fähigkeit" als Unterscheidungsmerkmal der Arbeitsunfähigkeit und der Erwerbsunfähigkeit 51
II. Die gesetzliche Berücksichtigung der Unverwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsfähigkeit 55
§ 8. Die versicherungsrechtliche Berücksichtigung des Grades der Erwerbsunfähigkeit 60
I. Wirtschaftliche beträchtliche Aufhebung der Erwerbsfähigkeit 60
II. Die Sonderbestimmungen der Unfallversicherung 62

III. Teil.

Schluß.

§ 9. Die Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit im sozialen Versicherungsrecht 65

Literaturverzeichnis.

1. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts. Verlag von Behrend & Co. (vorm. A. Asher & Co., Verlag), Berlin. Zitiert als A. N.
2. Die Arbeiterversorgung, Zentralorgan für das gesamte Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherungswesen im Deutschen Reiche; herausgegeben von Dr. J. Troschel, Groß-Lichterfelde bei Berlin.
3. Breithaupt: Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts auf Grund der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 unter Berücksichtigung der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911. Berlin 1912. Verlag von Franz Vahlen, W. 9, Linkstr. 16.
4. Eger: Das Reichs-Haftpflichtgesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Salinen herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871 in der Fassung des Artikels 42 des Einführungsgesetzes und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Reichsversicherungsordnung und des Kraftfahrzeuggesetzes. Erläutert mit Benutzung der Akten der Königlich Preuß. Ministerien der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe. Siebente vermehrte Auflage. Hannover. Helwingsche Verlagsbuchhandlung 1912.
5. Eisenstadt: Zur Umgestaltung der Arbeiterversicherung. Ärztliche Sachverständigenzeitung, Organ für

die gesamte Sachverständigentätigkeit. Verlag von Richard Schoetz, Berlin, Jahrgang 1905 Nr. 20, S. 404 ff.

6. Handbuch der Unfallversicherung in drei Bänden. Die Reichs-Unfallversicherungsgesetze, dargestellt von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts nach den Akten dieser Behörde. Dritte, nach den Gesetzen vom 30. Juni 1900 neu bearbeitete Auflage. Leipzig, Druck und Verlag von Breitkopf & Härtel. 1909.

7. Harms: „Arbeit". Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis und Edg. Loening. Dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage. Jena, Verlag von Gustav Fischer 1909, Band I, S. 572 ff.

8. Kaskel und Sitzler: Grundriß des sozialen Versicherungsrechts. Systematische Darstellung auf Grund der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Berlin, Verlag von Julius Springer 1912.

9. Laband: Staatsrecht des Deutschen Reiches. Fünfte Auflage. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

10. Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs. Im Auftrage des Reichsversicherungsamts bearbeitet von Zacher, fortgeführt von L. Laß und G. A. Klein. Neu zusammengestellt für den VIII. Internationalen Arbeiterversicherungskongreß in Rom 1908. 13. Ausgabe. Verlag von Behrend & Co. (vorm. A. Asher & Co., Verlag), Berlin 1908.

11. Menzel: Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Rechte mit Berücksichtigung des deutschen Reichsrechts systematisch bearbeitet. Verlag von Duncker u. Humblot, Leipzig 1893.

12. Mugdan: Der Arzt bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit (einschließlich der Grundzüge der Versicherungsgestzgebung). Zeitschrift für ärztliche Fort-

bildung, Organ für praktische Medizin. Verlag von Gustav Fischer in Jena. Vierter Jahrgang 1907, Nr. 5, S. 433 ff.

13. Piloty: Das Reichs-Unfallversicherungsgesetz, dessen Entstehungsgeschichte und System. Verlag von G. Hertz, Würzburg 1890.

14. Potthoff: „Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Invalidität und Berufsunfähigkeit." Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt. XX. Jahrgang 1911, S. 1101 ff.

15. Reindl: Das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Unter Berücksichtigung der Literatur und Rechtsprechung sowie der einschlägigen Gesetzgebung, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der neuen Unfallversicherungsgesetze. München 1901. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck).

16. Reichel: Die Abschätzung der Erwerbsfähigkeit. Aus der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Schlesien. Verlag von J. Bergmann. Wiesbaden 1898.

17. Die Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamts als Spruchkollegium in Unfallversicherungsangelegenheiten. Im Selbstverlage der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, Berlin. Zitiert als Kompaßsammlung.

18. Rosin: Das Recht der Arbeiterversicherung. Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt. Berlin, J. Guttenberg, Verlagsbuchhandlung.

I. Band: Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung. 1893.

II. Band: Das Recht der Invaliden- und Altersversicherung. 1905.

19. Rosin: Die Rechtsnatur der Arbeiterversicherung. Aus den staatsrechtlichen Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband zum fünfzigsten Jahrestage der Doktor-

Promotion. Zweiter Band. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Tübingen 1908.

20. Rosin: Die Anleitung des Reichsversicherungsamts vom 31. Oktober 1890 unter dem Einfluß des neuen Invalidenversicherungsgesetzes. Arbeiterversorgung, Jahrgang 1899, S. 520 ff. P

21. Rosin: Der Begriff des Betriebsunfalles als Grundlage des Entschädigungsanspruchs nach den Reichsgesetzen über die Unfallversicherung. Archiv für öffentliches Recht, Band III, Heft 2/3, S. 291—362.

22. Schönberg: „Arbeitsfähigkeit". Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Lexis u. a. II. Auflage, Band I, S. 450 ff.

23. Siefart: Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit auf dem Gebiete des Versicherungswesens. Im Auftrage des Reichsversicherungsamts für den VIII. Internationalen Arbeiterversicherungskongreß in Rom 1908 neu bearbeitet. Dritte Auflage. Berlin 1908. Behrend & Co.

24. Weyl: Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsrecht. Für den akademischen und praktischen Gebrauch. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1894.

25. v. Woedtke-Caspar: Unfallversicherungsgesetz. Kommentar von C. von Woedtke. 5. Auflage. In der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 als Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz neu bearbeitet von F. Caspar. Berlin. Verlag von Georg Reimer. 1901.

Ferner:

I. Die Kommentare zur Reichsversicherungsordnung von:

26. Hanow, Hoffmann, Lehmann, Moesle und Rabeling. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1911.

27. Laß, Olshausen und Weymann. Berlin, Verlag von O. Hering 1912.

28. Dannenberg, Haenel und Stempel. Leipzig 1912, Roßbergsche Verlagsbuchhandlung Arthur Roßberg.
29. Stier-Somlo, Handausgabe. München 1913. C. H. Beck'sche Verlagsbuchnandlung (Oscar Beck).

II. Die Kommentare zum Versicherungsgesetz für Angestellte von:

30. Hagen. Berlin 1912. Verlag von Otto Liebermann.
31. Manes und Königsberger. Berlin und Leipzig. G. J. Göschensche Verlagshandlung, G. m. b. H. 1912.
32. Mentzel, Schulz, Sitzler. Berlin 1913. Verlag von Franz Vahlen.

III. Die amtlichen Materialien, Kommissionsberichte, Begründungen.

I. Teil.

Die Erwerbsfähigkeit als Grundlage der sozialen Versicherung.

§ 1.

Bestimmung des Themas.

Die Erwerbsfähigkeit ist vom Gesetzgeber in den Mittelpunkt der ganzen Sozialversicherung gestellt worden[1]). Dies geht aus der gesetzgeberischen Motivierung deutlich hervor. In dem im Auftrage des Reichsversicherungsamtes herausgegebenen „Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches“[2]) heißt es ausdrücklich, „die Unfallversicherung und die Krankenversicherung bezwecken, die durch Krankheit oder Unfall gestörte Erwerbsfähigkeit durch eine rechtzei-

1) Vgl. Rosin, Recht der Arbeiterversicherung Bd. I § 51 S. 329. „Die Fürsorge bei beeinträchtigter Erwerbsfähigkeit bildet den eigentlichen Kernpunkt der sozialpolitischen Gesetzgebung.“

2) Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs. Im Auftrage des Reichsversicherungsamts bearbeitet von Zacher, fortgeführt von L. Laß und G. A. Klein. Neu zusammengestellt für den VIII. Internationalen Arbeiterversicherungs-Kongreß in Rom 1908. 13. Ausgabe. Verlag von Behrend & Co. (vorm. A. Asher & Co., Verlag), Berlin 1908, S. 5.

tige und angemessene Fürsorge wieder herzustellen". Und in der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 wird gerade dies als Aufgabe der Sozialversicherung noch besonders für das Geltungsgebiet der Alters- und Invalidenversicherung hervorgehoben, indem darin ausgesprochen wird, „daß auch denjenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, der Gesamtheit gegenüber ein begründeter Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hätte zuteil werden können, zugebilligt werden müsse".

Bei der grundlegenden Bedeutung, welche danach die Erwerbsfähigkeit für die gesamte Sozialversicherungsgesetzgebung hat, ist es von größter Wichtigkeit, zu untersuchen, welche besonderen Tatbestandsmerkmale der Gesetzgeber darunter verstanden wissen wollte. Es sollen in dieser Abhandlung zuerst die in dem Begriffe „Erwerbsfähigkeit" enthaltenen Bestandteile „Fähigkeit", „Arbeit" und „Erwerb" erläutert werden, und sodann soll untersucht werden, welche Ursachen zu ihrer Aufhebung oder Minderung führen. Endlich sollen noch die Fälle berücksichtigt werden, in denen das Sozialversicherungsrecht gewisse Leistungen gewährt, ohne daß Erwerbsunfähigkeit oder ein ihr gesetzlich gleichstehender Zustand körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung besteht.

§ 2.

Die terminologischen Änderungen bei den Begriffen „Erwerbsfähigkeit“ bzw. „Erwerbsunfähigkeit“ in der Reichsversicherungsordnung und dem Versicherungsgesetz für Angestellte gegenüber den früheren Sozialversicherungsgesetzen.

Eine gesetzlich festgelegte Begriffsbestimmung der Erwerbsfähigkeit gibt es weder in der früheren noch in der gegenwärtigen Sozialversicherungsgesetzgebung. Die einzelnen hierher gehörenden gesetzlichen Bestimmungen beschränken sich darauf, die je nach dem Zweige der Versicherung von verschiedenen Voraussetzungen abhängige Verneinung der Erwerbsfähigkeit terminologisch besonders zu kennzeichnen, ohne auf den Inhalt und das Wesen des Begriffes selbst näher einzugehen. Der Gesetzgeber hat es vollständig der Rechtsprechung und der Wissenschaft überlassen, die einzelnen Bestandteile zu bestimmen, die für diesen Begriff nach der Tendenz der Sozialversicherungsgesetze wesentlich sind. Indes sind jetzt durch die Reichsversicherungsordnung und das Versicherungsgesetz für Angestellte anstatt des früher für alle Versicherungszweige geltenden Ausdrucks „Erwerbsunfähigkeit“, der je nach seiner Anwendung in den einzelnen Gesetzen die Bedeutung wechselte, wenigstens für jeden einzelnen Versicherungszweig besondere Bezeichnungen neu geschaffen worden. In

den früher in Kraft gewesenen einzelnen Sozialversicherungsgesetzen war man zur Unterscheidung der einzelnen Begriffe gezwungen, von einer Erwerbsunfähigkeit „im Sinne der Krankenversicherung", „im Sinne der Unfallversicherung" oder „im Sinne der Invalidenversicherung" zu sprechen. An Stelle dieser leicht zu Irrtümern und Verwechslungen führenden Ausdrücke hat jetzt der Gesetzgeber für das Gebiet der Reichsversicherungsordnung die neuen Bezeichnungen „Arbeitsunfähigkeit", „Erwerbsunfähigkeit" und „Invalidität", ferner für das Gebiet der Angestelltenversicherung die Bezeichnung „Berufsunfähigkeit" geschaffen[1]).

1) Vgl. hierzu die Begründung zum Gesamtentwurf der Reichsversicherungsordnung S. 155; ferner RVO. §§ 182 Ziffer 2, 558 Ziffer 2, 930, 1065, 1255; AVG. § 25.

Leider ist man mit dieser neuen Terminologie nicht soweit gegangen, auch die Bezeichnung „Erwerbsunfähgkeit" als Verneinung der Erwerbsfähigkeit für das Gebiet der Unfallversicherung auszuschließen, was immer noch zu Irrtümern führen kann, da dieser Ausdruck nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche eine andere Bedeutung hat, als ihm hier technisch beigelegt ist. Auch ist er für das Gebiet der sozialen Versicherung ungenau und schließt sich inhaltlich nicht scharf genug von den Ausdrücken „Arbeitsunfähigkeit", „Invalidität" und „Berufsfähigkeit" ab, die alle eine Verneinung der Erwerbsfähigkeit, d. i. eine Erwerbsunfähigkeit begrifflich kennzeichnen. Ferner meint er inhaltlich nicht immer das, was er sprachlich bedeutet. Denn in der Mehrzahl der vorkommenden Fälle handelt es sich nicht um eine infolge eines Unfalles beim Betriebe eingetretene Erwerbs-un-fähigkeit, sondern nur um eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit. Das Gesetz bezeichnet dann in Konsequenz dieser irrigen Bezeichnung, aber logisch unrichtig, derartige Zu-

Sachliche Änderungen sind mit diesen für die Reichsversicherungsordnung und das Versicherungsgesetz für Angestellte neu geschaffenen Bezeichnungen nicht bezweckt worden. Für das Gebiet der Krankenversicherung ist in der Begründung besonders hervorgehoben, daß „die äußere Verschmelzung der früheren Einzelgesetze notwendigerweise, um Verwechslungen zu vermeiden, zur Einsetzung besonderer Ausdrücke für den bisher als „Erwerbsunfähigkeit" bezeichneten Zustand geführt hat. Der neue Ausdruck (Arbeitsunfähigkeit) soll aber genau dasselbe bezeichnen, was seither unter dem Begriffe „Erwerbsunfähigkeit" im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes verstanden wurde"[2]). Für die Invalidenversicherung ist das gleiche schon deshalb anzunehmen, weil die im § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gegebene Begriffsbestimmung der „Invalidität" in allen wesentlichen Punkten mit der im § 5 Abs. 4 des alten Invalidenversicherungsgesetzes

---

stände als „völlige" oder „teilweise" Erwerbsunfähigkeit, während es richtiger von „völliger" oder „teilweiser" Erwerbsfähigkeit sprechen müßte (vgl. z. B. RVO. § 559). Eine in der Kommission zur Beseitigung dieser Ungenauigkeit vorgeschlagene Bezeichnung „Standesinvalidität", die das Wesen dieses Begriffes am besten gekennzeichnet hätte, wurde nicht angenommen (vgl. Potthoff: „Arbeitsfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Invalidität und Berufsunfähigkeit" in „Soziale Praxis für Volkswohlfahrt", XX. Jahrgang 1911, S. 1101/2).

2) Begründung zum Gesamtentwurf der Reichsversicherungsordnung, S. 155.

vom 13. Juli 1899 übereinstimmt, während für die Unfallversicherung sogar die Bezeichnung „Erwerbsunfähigkeit“ des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Juli 1900 in die Reichsversicherungsordnung mit hinübergenommen worden ist.

§ 3.

„Fähigkeit“ im Sinne der Sozialversicherung.

1. Der Ausdruck „Erwerbsfähigkeit“ bezeichnet nach dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens die Möglichkeit, erwerben zu können. Für das Gebiet der Sozialversicherung ist diese Begriffsbestimmung indes nicht ausreichend, vielmehr muß sie hier bald eingeschränkt, bald ausgedehnt werden.

Wenn man eine Person oder eine Sache als „fähig“ zu etwas bezeichnet, so soll nach dem allgemeinen Sprachgebrauche damit ausgesprochen werden, daß dieser bestimmten Person oder dieser bestimmten Sache gewisse besondere Eigenschaften tatsächlicher oder rechtlicher Art innewohnen, die gerade sie zum Unterschied von anderen Personen oder Sachen dazu geeignet machen — nicht nur geeignet erscheinen lassen —, einen bestimmten Erfolg irgendwelcher Art herbeizuführen. So ist z. B. ein Schiff „seefähig“, wenn bei ihm hinsichtlich seiner Bauart, seiner Größe, seiner Steuerung und anderer nautischer Erfordernisse diejenigen Voraussetzungen vorhanden sind, die die Ausführung einer Seereise ge-

währleisten. Ebenso ist ein Mensch „seefähig", „tropenfähig" oder „militärdienstfähig", dessen körperliche und geistige Beschaffenheit ihn dazu geeignet macht, die besonderen Anforderungen, die die Seefahrt, der Aufenthalt in Tropenländern oder der Militärdienst in körperlicher und geistiger Hinsicht stellt, zu erfüllen. In gleicher Weise ist eine Person im Rechtssinne „handlungsfähig", wenn durch sie irgendein rechtlicher Erfolg herbeigeführt werden kann.

Für das Gebiet der Sozialversicherung kommt, wie sich aus der Natur der Sache ergibt, nur die persönliche, menschliche Fähigkeit in Betracht.

II. Die persönliche Fähigkeit ist ihrer Richtung nach („fähig zu") entweder derartig, daß der durch sie mögliche Erfolg eintritt, ohne daß hierzu eine körperliche oder geistige Tätigkeit der als „fähig" bezeichneten Person überhaupt nötig oder wenigstens für den Eintritt des Erfolgs ausschlaggebend ist, oder derartig, daß der Erfolg nur eintreten kann, wenn die betreffende Person körperlich oder geistig tätig geworden ist. Man kann nach diesem Gesichtspunkte die verschiedenen persönlichen Fähigkeiten einteilen in Passivfähigkeiten und in Aktivfähigkeiten. Was nun im besonderen die Erwerbsfähigkeit anbetrifft, die sowohl passiver als auch aktiver Art sein kann, so kommt für die Sozialversicherung nur letztere in Betracht. Andere Arten der Erwerbsfähigkeit, bei wel-

chen der Erfolg nicht durch persönliche Tätigkeit körperlicher oder geistiger Art, sondern auf andere Weise vermittelt wird, sind auszuscheiden, z. B. die Möglichkeit, durch Lotteriespiel, durch zinsenbringendes Ausleihen von Geld zu erwerben.

III. Die als Aktivfähigkeit bezeichnete Möglichkeit, durch persönliche Tätigkeit geistiger oder körperlicher Art einen bestimmten Erfolg herbeizuführen, ist niemals eine angeborene, von vornherein in jedem Menschen vorhandene Eigenschaft, sondern sie ist stets erst das Ergebnis einer bald mehr, bald weniger hervortretenden, planmäßigen Fortbildung gewisser menschlicher Grundeigenschaften. Diese als „Anlagen" bezeichneten Eigenschaften bilden gewissermaßen erst die Vorstufe zu den „Fähigkeiten". Sie sind unbedingte Voraussetzung für das Vorhandensein der letzteren. Nicht aber muß sich aus ihnen in jedem Falle eine Fähigkeit entwickeln, sondern hierzu gehört noch die weitere Bedingung, daß die „Anlagen" planmäßig fortgebildet werden. Nur wenn diese Fortbildung eingetreten ist, wird aus einer „Anlage" eine „Fähigkeit"[1]). So ist z. B. ein Mensch, der alle Voraussetzungen körperlicher und geistiger Art besitzt, die zur Erfüllung des Militärdienstes nötig sind, dadurch

1) Vgl. Rosin: Recht der Arbeiterversicherung Band I § 51 S. 330. „Eine Anlage kann möglicherweise zu einer Fähigkeit sich ausbilden oder ausgebildet werden, ist aber gegenwärtig noch selbst keine Fähigkeit."

noch nicht „militärdienstfähig“, wenn er auch nach dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens als solcher bezeichnet wird — richtiger müßte man hier von einer Anlage zum Militärdienst sprechen —, vielmehr tritt die eigentliche Militärdienstfähigkeit erst ein, wenn durch systematisches Exerzieren seine körperlichen und geistigen Anlagen zum Militärdienst derartig ausgebildet sind, daß er imstande ist, die gestellten Befehle auszuführen[2]).

IV. Die erst die Vorstufe zur eigentlichen Fähigkeit bildende „Anlage“ ist vom Gesetzgeber hinsichtlich ihrer anspruchserzeugenden Wirkung bei Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht gleichmäßig behandelt worden; man muß vielmehr unterscheiden, ob der Anspruch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Reichshaftpflichtgesetz einerseits oder nach der Reichsversicherungsordnung und dem Versicherungsgesetz für Angestellte andererseits geltend zu machen ist.

A. Die Entschädigung, die nach dem Bürger-

2) Diese systematische Fortbildung ist nicht nur bei menschlichen, sondern bei allen Aktivfähigkeiten überhaupt notwendig. Ein Hund einer Jagdhundrasse z. B. ist noch kein „Jagdhund“, d. h. ein für den Jagdgebrauch fähiger Hund, obwohl nach seinen Rasseeigenschaften die Anlagen dazu zweifellos vorhanden sind. Ebensowenig ist jedes Vollblutpferd ein Rennpferd, d. h. fähig, auf der Rennbahn zu laufen. Vielmehr muß in beiden Fällen erst eine systematische Ausbildung der vorhandenen Anlagen erfolgen, bevor von einer Fähigkeit für die Jagd oder für die Rennbahn gesprochen werden kann.

lichen Gesetzbuche oder nach dem Reichshaftpflichtgesetz für die Aufhebung oder Minderung einer „Anlage“ gegeben wird, ist ihrer juristischen Natur nach als eine Schadensersatzleistung aufzufassen, die auf Grund eines zwischen dem Entschädigungsberechtigten und dem Entschädigungsverpflichteten infolge einer unerlaubten oder einer sonst gesetzlich zu vertretenden Handlung bestehenden Schuldverhältnisses geschuldet wird. Nach § 842 des Bürgerlichen Gesetzbuches erstreckt sich die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung auch auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt. Als solche Nachteile sind nun aber auch die Aufhebung oder Minderung der Möglichkeit, eine „Anlage“ zu einer „Fähigkeit“ fortzubilden, anzusehen, weshalb der hierdurch entstandene Schaden zu ersetzen ist. Für das Reichshaftpflichtgesetz folgt das gleiche aus §§ 1 und 2, wonach der Betriebsunternehmer den durch Tötung oder Körperverletzung eines Menschen beim Betriebe einer Eisenbahn, eines Bergwerks, eines Steinbruches, einer Gräberei oder einer Fabrik entstandenen Schaden zu ersetzen hat[3]).

3) Die für die Aufhebung oder Minderung der „Fähigkeit zu erwerben“ in §§ 843 ff. BGB. und §§ 3, 3 a RHG. aufgestellten Normen sind in dem vorliegenden Falle, wo es sich lediglich um Aufhebung oder Minderung einer „Anlage“ handelt, nur ergänzend anzuwenden.

Eine Entschädigung ist hier nur dann zu leisten, wenn dem Betroffenen aus der Aufhebung oder Minderung der „Anlage“ ein Schaden, d. h. eine wirtschaftliche Verschlechterung, tatsächlich entstanden ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sich aus den Lebensverhältnissen des Verletzten der Schluß ziehen läßt, daß er bereits die notwendigen Vorkehrungen zur Ausbildung der vorhandenen „Anlage“ getroffen hatte, um nach erfolgter Ausbildung von der dadurch erlangten „Fähigkeit“ Gebrauch zu machen[4]). Falls sich dagegen aus den Lebensverhältnissen des Verletzten ergibt, daß er niemals in die Lage gekommen sein würde, von der durch die Aufhebung oder Minderung der „Anlage“ unmöglich gewordenen Erwerbsfähigkeit Gebrauch zu machen, steht ihm ein Anspruch nicht zu, da ihm ja ein Schaden daraus nicht erwachsen ist.

Nach diesen Grundsätzen ist einerseits der Anspruch eines Lehrlings auf höheren Schadensersatz anerkannt worden, dem durch einen Betriebsunfall die Möglichkeit genommen war, nach erfolgter Ausbildung einen höheren Verdienst zu erlangen, da

4) Vgl. hierzu Reger: Kommentar zum Reichshaftpflichtgesetz § 3, II, Seite 375 ff. „Bloße Absichten betreffs Ergreifung eines lohnenderen Lebensberufes, sofern zu deren Durchführung nicht in erkennbarer Weise Veranstaltungen getroffen worden sind, oder mindestens nachweisbar die Endgültigkeit des Entschlusses feststeht, können bei aller gesetzlich bestehenden Freiheit des maßgebenden richterlichen Ermessens als relevante Faktoren der Schadensberechnung niemals angesehen werden.“

„nicht der augenblickliche tatsächliche Verdienst, sondern dessen Erwerbsfähigkeit, wie solche zur Zeit des Unfalles bestand, zum Maßstab für die Berechnung des Ersatzanspruches genommen werden muß“[5]). Andererseits ist dagegen der Anspruch eines Schulkindes auf höheren Schadensersatz abgelehnt worden, da „Schadensersatz nach § 843 BGB. nicht für die abstrakte Minderung der Erwerbsfähigkeit, sondern nur für den in deren Folge entgehenden Erwerb gefordert werden kann. Bei einem noch schulpflichtigen Kinde wird sich aber regelmäßig nicht mit ausreichender Sicherheit voraussagen lassen, wie sich die Erwerbsverhältnisse in Zukunft gestalten werden“[6]).

B. Im scharfen Gegensatz zu dem Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Reichshaftpflichtgesetzes hinsichtlich dieser Frage bleibt in der Sozialversicherung der Schaden, der einem Versicherten durch Aufhebung oder Minderung einer noch nicht zur „Fähigkeit zu erwerben“ fortgebildeten Anlage im Regelfalle entsteht, unberücksichtigt.

Während der bei Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder dem Reichshaftpflichtgesetz geltend gemachte Entschädigungsanspruch sich, wie oben ausgeführt

5) Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Februar 1890; zitiert bei Reger: Kommentar zum Reichshaftpflichtgesetz, S. 378.

6) Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. Oktober 1907, zitiert in der „Arbeiterversorgung“, Jahrgang 1908, Seite 126.

wurde[7]), als ein rein privatrechtlicher Schadensersatzanspruch darstellt, ist dieser Anspruch nach der Sozialversicherungsgesetzgebung öffentlichrechtlicher Natur und entspringt der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen in Not geratenen Angehörigen[8]). Der Staat will die der Sozialversicherungsgesetzgebung unterstellten Staatsangehörigen in ausreichender Weise sichern gegen die durch Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit möglicherweise entstehende wirtschaftliche Schädigung[9]). Keineswegs soll aber durch die Sozialversicherung dem Versicherten nach Analogie des zivilrechtlichen Schadensersatzes jeglicher durch Eintritt des Versicherungsfalles entstehender Schaden, also auch der durch Beeinträchtigung einer noch nicht zur Fähigkeit fortgebildeten Anlage, ersetzt werden, sondern die Entschädigung geht hier nur darauf, den durch Beeinträchtigung der zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles bereits vorhandenen Erwerbsfähigkeit möglichen Schaden soweit auszugleichen, daß dadurch

7) Siehe oben S. 21 ff.

8) Vgl. Laband: Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Auflage, Band III, Seite 294; Rosin: Recht der Arbeiterversicherung Band I, S. 418 ff.

Die Frage, ob die Sozialversicherung ihrer rechtlichen Natur ein der privatrechtlichen Versicherung nachgebildetes Institut ist, oder ob es sich um ein völlig neuartiges, auf der Fürsorgepflicht des Staates beruhendes, Gebilde handelt, soll hier als zu weit abliegend nicht weiter erörtert werden.

9) Vgl. oben S. 13 ff.

die wirtschaftliche Existenz des Versicherten gesichert wird. Die Erwerbsfähigkeit ist hier im Gegensatz zur Auffassung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Reichshaftpflichtgesetzes völlig abstrakt aufzufassen. Sie allein ist das nach der Sozialversicherung versicherte Rechtsgut. Zur Anspruchserzeugung genügt es infolgedessen schon, daß diese abstrakte Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist, nicht ist dazu, wie nach bürgerlichem Recht, nötig, daß für den Betroffenen ein wirtschaftlicher Schaden dadurch tatsächlich entstanden ist, wenngleich dies naturgemäß auch meistens der Fall sein wird[10]). Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Erwerbsfähigkeit nach der Sozialversicherung sich, abgesehen von der Krankenversicherung, nicht darstellt als eine Fähigkeit zur Ausübung eines bestimmten Berufes, sondern viel weiter zu fassen ist. Es ist darunter zu verstehen jede Möglichkeit des Versicherten, durch eine Beschäftigung, die seiner Vorbildung ähnlich und seiner sozialen Stellung angemessen ist, einen Erwerb zu machen[11]).

10) Vgl. hierzu Reichsgerichtsentscheidung vom 25. November 1909; Jur. Wochenschrift 1910, S. 19 und vom 5. März 1908, Jur. Wochenschrift 1908, S. 273 f.

11) Vgl. RVO. § 1255 Abs. 2; AVG. § 25. Ferner für Unfallversicherung Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 26. Nov. 1887. A. N. 1888 Nr. 457, Seite 70:

„Bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit eines Verletzten im allgemeinen darf nicht lediglich das bisherige Arbeitsfeld des zu Entschädigenden und der Verdienst, welchen er etwa nach der Verletzung noch hat, in Rücksicht gezogen werden. Viel-

Diese abstrakte Erwerbsfähigkeit allgemeiner Art ist aber im Augenblicke des Eintrittes des Versichertseins schon vorhanden, da nur auf Grund irgendeiner „Fähigkeit" zu arbeiten und dadurch zu erwerben die Beschäftigung, die zur Versicherung unbedingte Voraussetzung ist[12]), erfolgen kann. Die Berücksichtigung des Schadens, der durch die Beeinträchtigung einer noch nicht zur „Fähigkeit zu erwerben" fortgebeildeten Anlage hierzu entsteht, würde demnach über den Zweck der sozialen Versicherung hinausgehen.

---

mehr ist einerseits der körperliche und geistige Zustand in Verbindung mit der Vorbildung desselben zu berücksichtigen und andererseits zu erwägen, welche „Fähigkeit" ihm zuzumessen sei, auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens sich einen „Erwerb" zu verschaffen („Erwerbsfähigkeit"). Es soll ihm nach dem Gesetze derjenige wirtschaftliche Schaden, welcher ihm durch die Verletzung zugefügt worden ist, ersetzt werden, und dieser Schaden besteht in der Einschränkung der Benutzung der dem Verletzten nach seinen gesamten Kenntnissen und körperlichen wie geistigen Fähigkeiten auf dem ganzen wirtschaftlichen Gebiet sich bietenden Arbeitsgelegenheiten."

Die für die Krankenversicherung gemachte Ausnahme, wonach schon die Unfähigkeit, einen bestimmten Beruf weiter auszuüben, einen Anspruch erzeugt, ist daraus zu erklären, daß es sich bei der durch die Krankenversicherung zu entschädigenden Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit — der Arbeitsunfähigkeit des § 182 Ziffer 2 der RVO. — immer nur um einen Zustand von verhältnismäßig kurzer Dauer handelt, weswegen es Unrecht sein würde, einem Menschen, der nur vorübergehend erwerbsunfähig sei, zwingen zu wollen, für nur kurze Zeit einen anderen Beruf zu wählen. (Vgl. Kommissionsbericht Teil IV, S. 50.)

12) Vgl. RVO. §§ 165 ff., 544 ff., 923 ff., 1046 ff., 1224 ff.; AVG. § 1 ff.

Aus diesen Gründen hat das Reichsversicherungsamt bei einem jugendlichen Verletzten, dem durch einen Unfall beim Betriebe die Möglichkeit genommen war, nach erfolgter Ausbildung später einen höheren Verdienst zu erlangen als zur Zeit des Unfalles, die Zahlung einer dementsprechend höheren Rente abgelehnt, da dieser Umstand bei Bemessung der Entschädigung nicht zu berücksichtigen sei. „Der Entschädigung sei vielmehr allein der Schaden zugrunde zu legen, welchen der Verletzte in dem vor seinem Unfall ausgeübten Berufe erlitten hat. Die vermeintliche Gewißheit der allmählichen Steigerung seines Jahresarbeitsverdienstes infolge der mit den Jahren zunehmenden Kraft des noch sehr jungen Rekursklägers und die angebliche Vereitelung dieser Aussicht durch den Unfall dürfen nicht weiter in Betracht gezogen werden, als es den Gesetzen gemäß geschehen ist[13]).

13) Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamts, in der Kompaßsammlung Band I, Nr. 59, S. 53. Ferner Rosin Band I, S. 330: „auf der einen Seite kann die bloße Erwartung einer künftig vorhandenen Fähigkeit für jetzt der Rentengewährung und ihrer Höhe keinen Abbruch tun, während demnächst allerdings die zur Fähigkeit ausgebildete Anlage auf Grund der maßgebenden Gesetzesbestimmungen eine Entziehung bzw. Herabsetzung der Rente durch anderweitige Feststellung zur Folge haben kann". Vgl. auch die dort angeführte Entscheidung des Reichsversicherungsamts, welche die Einflußlosigkeit des Umstandes betont, „daß der Kläger noch sehr jung sei, und daß es demselben möglicherweise in der Zukunft durch Ergreifung eines anderen Berufes gelingen werde, den nachteiligen Einfluß des erlittenen Unfalles auf seine Erwerbsfähigkeit zu verringern". (A. N. Band III, S. 50 Nr. 306.)

Von diesem Grundsatz, daß der Verlust einer „Anlage“ auf die Höhe der Entschädigung keinen Einfluß haben soll, ist nur eine Ausnahme gemacht worden. Hiernach wird zugunsten des Verletzten in dem Falle, wo er weniger als den ortsüblichen Tagelohn verdient hat, bei Berechnung der Höhe der Entschädigung nicht sein wirklicher Jahresarbeitsverdienst, sondern der in diesem Falle höhere und für den Verletzten günstigere ortsübliche Tagelohn zugrunde gelegt[14]).

V. Nach dem Ergebnis der bisherigen Untersuchung stellt sich der Begriff „Fähigkeit“ im Sinne der sozialen Versicherungsgesetzgebung demnach dar als eine in einem bestimmten Menschen vorhandene Eigenschaft, vermöge deren es gerade diesem Menschen möglich ist, unter Benutzung derselben, d. h. durch bewußte, persönliche Betätigung, einen durch diese Eigenschaft gewährleisteten Erfolg herbeizuführen[15]).

14) Vgl. hierzu: Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamts vom 7. Februar 1887 und vom 31. Oktober 1889, in der Kompaßsammlung Band I, S. 70/71 Nr. 85 und Band IV, S. 28 Nr. 60; ferner Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamts vom 10. Juni 1887 und vom 20. September 1887 A. N. Jahrgang 1887, S. 210, Nr. 316 und S. 356 Nr. 425; ferner Begründung zu § 934 des Gesamtentwurfs zur Reichsversicherungsordnung.

15) Aehnlich Siefart: S. 19: „Die einer Person eigene, in ihrer Persönlichkeit wurzelnde Möglichkeit zu einer Betätigung“. Ferner Piloty, der den spezielleren Begriff „Erwerbsfähigkeit“ definiert als „die Gesamtheit derjenigen Eigenschaften

§ 4.

„Arbeiten" im Sinne der Sozialversicherung.

A. Die als Möglichkeit zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges sich charakterisierende „Fähigkeit" muß, wie oben ausgeführt wurde, ihrer Richtung nach dazu bestimmt sein, durch persönliche, geistige oder körperliche Tätigkeit des „Befähigten" einen Erfolg herbeizuführen. Diesen Erfolg bezeichnet man bei der „Erwerbsfähigkeit im allgemeinen Wortsinne" als „Erwerb im objektiven Sinne", die Tätigkeit, die ihn herbeizuführen geeignet ist, als „Erwerben" oder „Erwerb im subjektiven Sinne". Nur auf diesen letzteren Begriff kommt es bei der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit im Sinne der Sozialversicherung an.

Das Erwerben oder der Erwerb, wie er kurz bezeichnet werden soll, kann seinem Ziele nach bald auf

---

eines Menschen, welche ihn zu erlaubter, erwerbbringender Arbeit befähigen"; ebenso Rosin, Band I, S. 330 und Menzel, S. 128. „Erwerbsfähigkeit ist die Fähigkeit, durch persönliche Arbeit einen Erwerb zu machen"; ferner Schönberg: a. o. St., S. 450; Weyl: a. o. St., S. 135, 360, 649. Eger: S. 351, der die Erwerbsfähigkeit als die Kraft bezeichnet, „sich mittels irgendeiner Arbeit Erwerb, d. h. materielle Güter zu verschaffen; ferner mit besonderer Geltung für die Unfallversicherung die Kommentare zur Reichsversicherungsordnung von Laß, § 558, Anm. 6; Stier-Somlo (Handausgabe) § 559, Anm. 10; Dannenberg: S. 53; Moesle und Rabeling, § 558, Anm. 9; v. Woedtke-Caspar: Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900, 5. Auflage; Berlin. Verlag von Georg Reimer 1901, § 9 A. 4; ferner Handbuch der Unfallversicherung. 3. Auflage. § 9, A. 1, S. 255/56.

materielle, bald auf immaterielle Güter gerichtet sein. Für den Begriff „Erwerbsfähigkeit“ im Sinne der Sozialversicherung ist es nun ein wesentliches Erfordernis, daß das Erwerben auf die Erlangung materieller Güter gerichtet ist. Der Erwerb im objektiven Sinne muß sich darstellen als das auf Grund einer vorhandenen Fähigkeit erlangte wirtschaftliche Gut.

B. Die Möglichkeit, wirtschaftlich wertvolle Güter zu erwerben, ist nun entweder dadurch gewährleistet, ohne daß es einer besonderen geistigen oder körperlichen Tätigkeit bedarf — unter diese Kategorie fällt z. B. der Erwerb des Erben, des Rentiers und des Beschenkten —, oder dadurch, daß der Erwerb im objektivem Sinne erst durch die darauf gerichtete geistige oder körperliche Tätigkeit, d. h. durch „Arbeiten“ zustande kommt. Diese geistige oder körperliche Tätigkeit bildet das wesentlichste Begriffsmerkmal für den Erwerb im Sinne der Sozialversicherung. Nur wenn der Erwerb im objektiven Sinne sich darstellt als das Ergebnis von Fähigkeit und körperlicher oder geistiger Arbeit, spricht man von Erwerbsfähigkeit im Sinne der Sozialversicherung, und gerade dieses Erwerben durch persönliches Arbeiten gibt dem Begriffe Erwerbsfähigkeit erst sein besonderes Gepräge. Dies ist einerseits aus dem ganzen Zweck der Sozialversicherung, die eine wirtschaftliche Unterstützung der arbeitenden Bevölkerungsklassen anstrebt, zu ersehen, andererseits ist für die

Invalidenversicherung noch ganz besonders hervorgehoben, daß bei Feststellung der Invalidität nicht der auf andere Weise erlangte Erwerb im objektiven Sinne berücksichtigt werden darf, sondern als Maßstab für das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein derselben nur die Tatsache in Betracht gezogen werden soll, ob der Versicherte noch imstande ist, durch seine „Tätigkeit" ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen[1]). Der Begriff „Arbeiten", der sich im allgemeinen Sinne lediglich als „eine einen äußeren Effekt auslösende Betätigung körperlicher oder geistiger Kraft darstellt", ist demnach für die Sozialversicherung dahin zu beschränken, daß hier nur solches Arbeiten in Betracht kommt, welches auf Bedarfsdeckung oder Erwerb gerichtet ist[2]).

Ob durch das „Arbeiten" in diesem Sinne außer der subjektiven Bedarfsdeckung auch ein wirtschaftlicher Erfolg objektiver Art herbeigeführt wird, ist an sich völlig nebensächlich und bildet kein begriffsbestimmendes Merkmal. Das „Arbeiten" im Sinne der sozialen Versicherung muß nur (subjektiv) für den Ausübenden einen wirtschaftlichen Erfolg nach

1) RVO. § 1255, Abs. 2; vgl. oben S. 17.

2) Vgl. Harms: „Arbeit" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Dritte Auflage, Band I, S. 572 ff.

sich zu ziehen bestimmt sein. So gelten beispielsweise die Tätigkeiten von Schauspielern, Akrobaten oder Musikern als „Arbeiten“ im Sinne der sozialen Versicherung, und der Verlust der Fähigkeiten, diese Tätigkeiten auszuüben, begründet beim Vorliegen der übrigen nötigen Voraussetzungen ebensogut einen versicherungsrechtlichen Entschädigungsanspruch wie etwa der Verlust der Arbeitsfähigkeit bei einem industriellen Arbeiter[3]), wenn auch nach der ganzen Natur der Sozialversicherung und nach den Berufsarten des von ihr umschlossenen Personenkreises mit dem Arbeiten regelmäßig ein wirtschaftlicher Erfolg objektiver Art verbunden zu sein pflegt.

C. Daß es sich, wenn von „Arbeiten“ im Sinne der Sozialversicherung gesprochen wird, nur um eine nicht gegen andere Gesetzesvorschriften verstoßende Tätigkeit handeln darf, muß als stillschweigende Rechtsvoraussetzung angenommen werden. Denn nur derjenige soll den durch die Gesetze gewährleisteten Rechtsschutz genießen, der sich mit der allgemeinen staatlichen, in den Gesetzen festgelegten Rechtsanschauung im Einklang befindet. Daher soll auch die Sozialversicherungsgesetzgebung naturgemäß nicht solchen Personen zugute kommen, die sich schon durch ihre Tätigkeit mit der allgemeinen rechtlichen und sittlichen Anschauung in Widerspruch setzen. Die unerlaubte Tätigkeit von Dirnen, Verbrechern

3) Vgl. RVO. § 165 Abs. 1, Ziffer 4.

oder Bettlern gilt nicht als „Arbeiten“ im Sinne der Sozialversicherung und hat daher auch keinen Anspruch auf versicherungsrechtlichen Schutz. Vielmehr muß das „Arbeiten“ in dieser Bedeutung immer einen erlaubten Zweck verfolgen, wenn auch die bei diesen Tätigkeiten, z. B. bei einem Diebstahl, verwendete Kraft oder Geschicklichkeit einen Rückschluß auf das Vorhandensein einer Arbeitsfähigkeit zuläßt. Von praktischer Bedeutung wird dies in dem Gesetz, betreffend die Fürsorge von Gefangenen vom 30. Juni 1900, wonach auch solche Personen, die vielleicht schon jahrelang ihren Unterhalt durch Ausübung unsittlicher und gesetzlich verbotener Tätigkeiten erworben haben, für die Folgen solcher Unfälle entschädigt werden, die sie als Gefangene bei einer Tätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetzgebung versichert sein würden[4]).

In besonderer Weise hat die Sozialversicherungsgesetzgebung die Fälle behandelt, in denen der Versicherte seine Fähigkeit zu „arbeiten“ in schuldhafter Weise selbst beeinträchtigt oder aufgehoben hat. Hier ist der Grundsatz, daß nur diejenigen, die sich mit der allgemeinen Rechtsanschauung im Einklang befinden, der Wohltaten der Versicherung teilhaftig

4) Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene §§ 1 u. 3; vgl. auch Siefart: „Begriff der Erwerbsunfähigkeit“, S. 21.

werden sollen, aus sozialen Gründen vielfach aufgehoben oder wenigstens wesentlich eingeschränkt. Während nämlich regelmäßig die vorsätzliche Aufhebung oder Einschränkung der Arbeitskraft in allen Zweigen der Sozialversicherung eine Vernichtung der versicherungsrechtlichen Ansprüche nach sich zieht, „können" hier die Versicherungsträger nach ihrem freien Ermessen die gesetzlichen Versicherungsleistungen gewähren. Sie müssen es aber nicht, und die Nichtgewährung der Leistungen ist nicht der Nachprüfung der Instanzen unterworfen[5]).

D. Unter Zugrundelegung obiger Ausführungen ist danach unter Arbeiten im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung zu verstehen: Die mit den rechtlichen und sittlichen Anschauungen im Einklang stehende Betätigung geistiger oder körperlicher Kraft, deren Endzweck auf Bedarfsdeckung oder Erwerb gerichtet ist.

Ähnlich definiert Siefart, der unter Arbeit jede menschliche Tätigkeit versteht, welche mit einer einigermaßen dauernden Anstrengung sittlich-vernünftige Zwecke verfolgt[6]). M. E. ist aber hiermit das Wesen des Arbeitens nicht erschöpft, vielmehr muß noch hinzukommen, daß es sich hierbei immer um eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit handeln

5) Vgl. RVO. §§ 192, 556, 557, 930, 1065, 1254; AVG. § 24.
6) Siefart: Begriff der Erwerbsunfähigkeit S. 21.

muß, daß der Zweck des Arbeitens immer auf das Erwerben von wirtschaftlichen Gütern gerichtet sein muß. Nur wo dieses Ziel erstrebt wird, liegt ein Arbeiten im Sinne der Sozialversicherung vor.

§ 5.

Bestimmung des Begriffes „Erwerbsfähigkeit".

Unter Zugrundelegung der Ansicht, daß unter „Arbeiten" im Sinne der Sozialversicherung nur die auf den Erwerb wirtschaftlicher Güter gerichtete Tätigkeit — das Erwerben — verstanden werden darf, stellt sich danach die Erwerbsfähigkeit dar lediglich als das Produkt von „Fähigkeit" und „Arbeiten".

Nicht angängig ist es nach meiner Ansicht, zur reinen Bestimmung des Begriffes die „Verwertbarkeit der Arbeit zum Erwerbe" heranzuziehen, obwohl sie versicherungsrechtlich von der größten Bedeutung ist[7]). Denn die Verwertbarkeit der Arbeit ist immer von dem Urteile anderer Personen abhängig, eine Fähigkeit aber, d. h. eine in einem bestimmten Menschen wurzelnde Möglichkeit zu einer Betätigung, ist inhaltlich davon vollkommen unabhängig. Auch ist es für das Vorhandensein einer Fähigkeit vollkommen gleichgültig, ob von ihr im konkreten Falle auch wirklich Gebrauch gemacht wird oder nicht. Wollte man

7) Vgl. z. B. Siefart, Begriff der Erwerbsunfähigkeit, S. 29 ff.; Eisenstadt: „Zur Neugestaltung der Arbeiterversicherung", abgedruckt in der Ärztlichen Sachverständigen-Zeitung 1905, Nr. 20, S. 404.

also ihr Vorhandensein von dem Urteile dritter Personen abhängig machen, so müßte man jeden Menschen, der von einer in ihm vorhandenen Fähigkeit zu einer Tätigkeit keinen Gebrauch macht, konsequenterweise als unfähig zu dieser Tätigkeit bezeichnen.

In Durchführung dieser Ansicht, daß die Verwertbarkeit der Arbeit ein begriffsbestimmendes Merkmal der „Erwerbsfähigkeit" sei, behandelt dann Siefart die „Arbeitsunfähigkeit" und die „Erwerbsunfähigkeit" als zwei voneinander abweichende Begriffe. Nach seiner Ansicht ist der letztere Begriff der übergeordnete und inhaltreichere, „denn er enthält das weitere Merkmal, daß die Arbeitsfähigkeit geeignet sein muß, einen Erwerb zu ermöglichen"[8]). Wenn auch zugegeben werden soll, daß beide Begriffe in dem von Siefart angegebenen Sinne nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche voneinander abweichen, so muß doch, soweit es die Sozialversicherung angeht, daran festgehalten werden, daß eine inhaltliche Verschiedenheit beider Begriffe nicht besteht, da unter Arbeiten hier nur die auf Erwerben gerichtete menschliche Tätigkeit verstanden werden darf. Deswegen bezeichnet der Gesetzgeber auch selbst die Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung als „Arbeitsunfähigkeit", wobei noch besonders hervorgehoben wird, daß der neue Ausdruck dasselbe bezeichnen soll, was seither unter dem Begriff „Erwerbs-

8) Siefart, a. o. St. S. 30

unfähigkeit“ im Sinne der Krankenversicherung bezeichnet worden ist[9]).

In der versicherungsrechtlichen Behandlung ist allerdings die Verwertbarkeit der Arbeit zum Erwerb vielfach von ausschlaggebender Bedeutung[10]), zur Bestimmung des Begriffes Erwerbsfähigkeit erscheint dieses Moment aber aus den obigen Gründen nicht geeignet, vielmehr ist daran festzuhalten, daß unter Erwerbsfähigkeit im Sinne der Sozialversicherung zu verstehen ist: die in einem bestimmten Menschen vorhandene Eigenschaft, vermöge deren es ihm möglich ist, durch persönliche Tätigkeit wirtschaftliche Güter zu erlangen, ohne Rücksicht darauf, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht oder nicht.

II. Teil.
Die Verneinung der „Fähigkeit zu erwerben“.

§ 6.

Die Ursachen, welche die „Fähigkeit“ aufheben.

I. Der Anspruch auf die gesetzlich auf Grund der Tatsache des Versichertseins verbürgten Leistungen

9) Vgl. Begründung zum Gesamtentwurf der Reichsversicherungsordnung, S. 155.

10) Siehe unten § 7, wo diese Streitfrage ausführlich behandelt wird.

des Sozialversicherungsrechts entsteht mit dem Eintritt des Versicherungsfalles, d. h. dann, wenn gewisse Tatsachen eingetreten sind, durch die die Erwerbsfähigkeit des davon betroffenen Versicherten aufgehoben oder vermindert worden ist[1]). Als solche natürlichen Aufhebungsgründe kommen in Betracht: Krankheit, Gebrechlichkeit und Unfälle beim Betriebe, wozu noch ergänzend die Niederkunft als entschädigungspflichtiger Tatbestand der Krankenversicherung tritt[2]).

Der durch diese Aufhebungsgründe hervorgerufene Zustand muß aber nicht bloß in abstracto den Charakter eines Anspruchsgrundes haben, sondern er muß auch in concreto geeignet sein können, den versicherungsrechtlichen Anspruch zu erzeugen[3]). Dazu ist einerseits erforderlich, daß dieser Zustand nicht schuldhafterweise herbeigeführt ist, andererseits muß die Möglichkeit des Eintrittes eines wirtschaftlichen Schadens durch Verlust der Fähigkeit zum Erwerben vorhanden sein. Aus diesem Grunde ist z. B. die Rente eines schulpflichtigen Kindes für die Dauer seiner Schulpflichtigkeit abgelehnt worden[4]).

1) Vgl. RVO. §§ 179, 195, 555, 930, 1065, 1250; AVG. § 20. Da in dieser Abhandlung nur von der Erwerbsunfähigkeit als Anspruchsgrund gesprochen werden soll, so ist hier der Tod als Anspruchsgrund nicht berücksichtigt worden.

2) Vgl. hierzu Rosin, Band I, § 51, II, 1, S. 335.

3) Siehe Rosin, Recht der Arbeiterversicherung, Band I, S. 335 i. V. mit S. 269/70, ferner RVO. §§ 192, 556, 557, 930, 1065, 1254; AVG. § 24.

4) Vgl. oben Seite 24.

II. Diese natürlichen Aufhebungsgründe der Fähigkeit zu erwerben sind in der Sozialversicherungsgesetzgebung für die Einteilung derselben in die einzelnen Versicherungszweige das maßgebende Prinzip gewesen, wonach die Sozialversicherungsgesetzgebung in Kranken-, Invaliden-, Angestellten- und Unfallversicherung eingeteilt worden ist, je nachdem die Unfähigkeit zu erwerben auf Krankheit, allgemeine Gebrechlichkeit oder Betriebsunfälle zurückzuführen ist. Es ist deshalb nötig, festzustellen, welche Tatbestandsmerkmale der Gesetzgeber mit diesen Begriffen hat umfassen wollen[5]).

1. Krankheit: Der Begriff Krankheit im Sinne des Sozialversicherungsgesetzes ist von der Krankheit im medizinischen Sinne durchaus verschieden. Nach medizinischer Anschauung ist Gesundheit und Krankheit nur ein „verschiedener Ausdruck der Lebensfunktionen der Zellen de Körpers; wir nennen jemanden gesund, wenn die Lebensfunktionen der Zellen seines Körpers, mithin auch die seiner Organe, in einer Weise sich abspielen, die die Erfahrung als die normale, gewöhnliche uns kennen gelehrt hat, und wir nennen jemanden krank, wenn diese vom norma-

5) Im folgenden soll keine erschöpfende Darstellung der Begriffe Krankheit, Unfall und Gebrechlichkeit gegeben werden, sondern es sollen hier nur die wesentlichen Bestandteile der einzelnen Begriffe, soweit diese zur Bestimmung der Verneinung der Erwerbsfähigkeit berücksichtigt werden müssen, herangezogen werden.

len Typus abweichen; und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß unser Körper vermöge der sinnreichsten und feinsten Einrichtungen imstande ist, sich an verschiedenartige äußere Bedingungen zu akkommodieren, d. h. sie derartig zu bewältigen, daß sie den regelmäßigen Ablauf der Lebensfunktionen nicht stören, nennen wir Krankheit eine Abweichung vom normalen Lebensprozesse, erzeugt durch eine Wechselwirkung äußerer Bedingungen und der inneren regulatorischen Fähigkeit des Organismus. Krankheit ist also ein Leben, ein Vorsichgehen, ein Geschehen, und deswegen medizinisch ganz streng zu unterscheiden von den bleibenden Deformitäten, wie Klumpfuß, Plattfuß usw."[6]). Als Grundlage für die Beurteilung der Frage, ob in einem einzelnen Falle versicherungsrechtlich eine Krankheit besteht, ist diese medizinische Bestimmung des Begriffes „Krankheit" nicht zu verwerten. Es kommt nicht darauf an, ob der als Krankheit bezeichnete Tatbestand sich als ein Werden, ein Geschehen oder lediglich als ein anormaler körperlicher Zustand darstellt, sondern hier bilden die wirtschaftlichen Begleiterscheinungen das Kennzeichen, ob beim Vorliegen dieser medizinischen Voraussetzungen jemand als gesund oder krank an-

6) Mugdan: Der Arzt bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit einschließlich der Grundzüge der Versicherungsgesetzgebung. Abgedruckt in der Zeitschrift für ärztliche Fortbildung, IV. Jahrgang 1907, Nr. 5, S. 134.

zusehen ist. Ein Mensch kann im medizinischen Sinne krank sein, z. B. herzkrank oder kurzsichtig, und er kann trotzdem gesund sein im Sinne der Sozialversicherung. Ein derart im medizinischen Sinne Kranker wird krank im Sinne der Sozialversicherung erst dann, wenn ihm sein Herzfehler oder seine Kurzsichtigkeit Beschwerden machen. Nach einer Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 1. März 1886 ist „krank im Sinne der Krankenversicherung, wer ärztlicher Behandlung bedarf und solange dies der Fall ist“[7]). Daß durch die Krankheit unmittelbar eine Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit eintritt, ist nicht unbedingt erforderlich. Es muß nur ein Zustand bestehen, der entweder die Notwendigkeit der Krankenpflege oder zugleich oder ausschließlich Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat[8]).

---

7) Vgl. auch die Entscheidung des Württembergischen Oberverwaltungsgerichtshofs vom 23. September 1908; abgedruckt in der „Arbeiterversorgung“, Jahrgang 1909, Seite 562. „Ein dauernder fehlerhafter Körperzustand, eine krankhafte Anlage als solche ist noch nicht Krankheit im Sinne der Krankenversicherung; sie ist nur dann vorhanden, wenn die Störung des körperlichen oder geistigen Gesundheitszustands ärztliche Behandlung oder Heilmittel notwendig macht. Bei wem eine derartige besondere Störung nicht vorliegt, gilt nach Krankenversicherungsrecht als gesund, eben weil er keinen Arzt nötig hat und deshalb seinem Erwerb nachgehen kann, mag auch in seinem Organismus eine krankhafte Anlage fortbestehen.“

8) Vgl. u. a.: Entscheidung des Württemb. Verwaltungsgerichtshofs vom 15. November 1905, abgedruckt in der Arbeiterversorgung 1906, S. 74 und die dort zitierten Entscheidungen. Ebenso: Rosin, Band I, S. 294; Olshausen: Kommentar

Für die versicherungsrechtliche Beurteilung ist grundsätzlich, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, z. B. in § 192, die Ursache der Krankheit ohne Bedeutung. Es ist vollkommen gleichgültig, ob die Krankheit nicht infolge der versicherungspflichtigen Beschäftigung entstanden ist oder ob sie durch einen Unfall beim Betriebe herbeigeführt ist, ja sogar die vom Erkrankten verschuldete Herbeiführung des Krankheitszustandes vernichtet nicht von vornherein den Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen[9]).

2. Unfall beim Betriebe oder bei einer versicherten Tätigkeit. Nach den Bestimmungen über die Unfallversicherung ist der natürliche Aufhebungsgrund der Erwerbsfähigkeit in dem Vorliegen eines Unfalles beim Betriebe oder bei einer versicherten Tätigkeit zu erblicken[10]). Eine gesetzliche Definition für den Begriff Unfall beim Betriebe oder bei einer versicherten Tätigkeit ist in den Bestimmungen über die Unfallversicherung ebensowenig gegeben, wie eine Definition der Krankheit für das Gebiet der Krankenversicherung. Der Begriff Unfall

zur Krankenversicherung (II. Buch der Reichsversicherungsordnung) § 182, Anm. 3 A. S. 148; Hoffmann: Kommentar zur Krankenversicherung (II. Buch der Reichsversicherungsordnung) § 165, Anm. 2, S. 98; Stier-Somlo: Deutsche Sozialgesetzgebung § 42, I, S. 262 ff.

9) Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 1902, abgedruckt in der Arbeiterversorgung 1903, S. 131.

10) RVO. § 558.

hat daher im Laufe der Zeit verschiedene Wandlungen durchgemacht.

Zuerst verstand man unter „Unfall“ das schädigende Ereignis selbst[11]).

Dieser vom Reichsgericht und vom Reichsversicherungsamt vertretenen Ansicht trat besonders Rosin entgegen und definierte den Unfall als „die körperschädigende, plötzliche und vom Betroffenen unbeabsichtigte Einwirkung eines äußeren Tatbestandes auf den Menschen“. Nicht dagegen sei als Unfall das schädigende Ereignis selbst anzusehen. Auch der eingetretene Schaden sei nicht der Unfall, sondern schon Folge desselben. Der Unfall liege vielmehr zwischen beiden[12]).

Nach Eger und Reindl[13]) ist dagegen in dieser von Rosin als Folge des Unfalles bezeichneten Verletzung oder Tötung erst der eigentliche Unfall zu erblicken. „Der Unfall besteht allein in der Beziehung, in welche gewisse Betriebsverrichtungen zur körperlichen Unversehrtheit eines Menschen getreten sind,

---

11) A. N. 1888, S. 244; Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Juli 1888 in der Juristischen Wochenschrift 1888, S. 332; vgl. auch: Woedtke-Caspar: Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900, 5. Auflage, § 1, Anm. 10, S. 154.

12) Rosin, Band I, § 44, S. 273 ff.; ferner Rosin: „Der Begriff des Betriebsunfalls als Grundlage des Entschädigungsanspruchs nach den Reichsgesetzen über die Unfallversicherung“, Archiv für öffentl. Recht, Band III, Heft 2/3, S. 291—362 (1888).

13) Eger: Das Reichshaftpflichtgesetz, 7. Auflage, § 1, Anm. 10, S. 124 ff.; Reindl: Das Reichshaftpflichtgesetz, S. 57.

d. h. in der Verletzung, welche ein Mensch dadurch erleidet. Wenn Rosin darunter lediglich die körperliche Einwirkung verstanden habe, so sei eine abweichende Begriffsbestimmung nicht gegeben. Denn was sei ein derartiges, in einer schädigenden Wirkung auf den Körper bestehendes Ereignis anderes als eine Körperverletzung. Es sei lediglich mit mehr Worten dasselbe gesagt"[14]).

Die herrschende, jetzt auch vom Reichsversicherungsamt vertretene, Ansicht versteht unter Unfall nicht das schädigende Ereignis selbst, das in der Sprache des gewöhnlichen Lebens meist als „Unfall" bezeichnet wird, vielmehr soll lediglich der dadurch herbeigeführte Schaden den Unfall im versicherungsrechtlichen Sinne darstellen. Das schädigende Ereignis sei nur Veranlassung des Unfalles[15]); erst die dadurch bewirkte Körperschädigung begründe als „Unfall" den Entschädigungsanspruch[16]).

Alle diese Begriffsbestimmungen haben das Gemeinsame, daß der versicherungsrechtliche Schadensersatzanspruch auf ein plötzliches Ereignis zurückgeführt werden muß, wenngleich der Begriff „plötzlich" ziemlich weit gefaßt worden ist, und unter „plötzlichem Ereignis" nach der Rechtsprechung des Reichs-

14) Eger: a. o. St. S. 125.

15) Vgl. RVO. § 1565 und Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900, § 64.

16) Vgl. v. Woedtke-Caspar: a. o. St. S. 154.

versicherungsamts nicht etwa nur ein augenblickliches Geschehen, sondern auch ein verhältnismäßig langdauernder Zustand, z. B. eine durch nicht zu lange Pausen unterbrochene Arbeitsschicht, verstanden werden kann[17]).

Dieses Erfordernis der „Plötzlichkeit" ist für den Begriff „Unfall" von wesentlicher Bedeutung, da gerade hierdurch die hauptsächlichste Unterscheidung des Begriffes „Unfall" von dem verwandten Begriff „Berufskrankheit", d. i. die allmähliche Abnutzung des Körpers durch schädliche Berufsarbeiten, gegeben ist. Beide sind in ihrem Endergebnis, nämlich in der durch sie herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit, völlig gleich. Aber nur, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf einen Betriebsunfall, der sich begrifflich als eine plötzliche Einwirkung im oben angegebenen Sinne darstellt, zurückgeführt werden kann, entsteht ein Anspruch auf die Leistungen der Unfallversicherung. Indes ist dieser Unterschied zwischen Betriebsunfall und Berufskrankheit durch die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts schon unter der Geltung der

17) Vgl. Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 20. Februar 1906, in der Kompaßsammlung 1906, S. 36; R. E. vom 18. Dezember 1905 in der Kompaßsammlung 1905, S. 241 (Erkältung infolge siebenstündiger Arbeit im Schnee als Betriebsunfall); ferner ebenso R. E. vom 9. Januar 1906 in den Kopmaßentscheidungen 1906, S. 4 und viele andere.

Vgl. Breithaupt: Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts, S. 16 ff.

früheren Unfallversicherungsgesetze ziemlich verwischt worden, und es sind vielfach solche Schäden als Betriebsunfälle anerkannt worden, die nach gewöhnlicher Auffassung immer als Krankheiten anzusehen sind. Namentlich ist dies dann der Fall gewesen bei gewissen Schäden, die nach medizinischer Auffassung ebensogut Folgen einer oftmaligen wie einmaligen Einwirkung sein können. Wegen dieser oft schwierigen Unterscheidung, ob im Einzelfalle Schaden durch einen Betriebsunfall oder durch eine Berufskrankheit hervorgerufen ist, hat man jetzt in der Reichsversicherungsordnung die Möglichkeit der Mitversicherung gegen die Folgen gewisser Berufskrankheiten vorgesehen. So kann nach § 547 Satz 1 RVO. die Unfallversicherung durch Beschluß des Bundesrats auf bestimmte Berufskrankheiten ausgedehnt werden.

Nicht jeder Unfall ist an sich geeignet, einen versicherungsrechtlichen Anspruch zu erzeugen, sondern es wird weiter erfordert, daß er sich beim Betriebe oder bei einer versicherten Tätigkeit ereignet hat, d. h. nur solche Unfälle sind entschädigungspflichtig, die mit dem Betriebe in ursächlichem Zusammenhange stehen[18]).

3. Gebrechen: Während als natürliche Ursache für die Aufhebung oder Herabsetzung der

18) Vgl. z. B. Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 6. Februar 1893, in den A. N. 1896, S. 216, Nr. 1479.

Fähigkeit zu erwerben für die Unfallversicherung allein der „Unfall beim Betriebe oder bei einer versicherten Tätigkeit“ und für die Krankenversicherung lediglich die „Krankheit“ in Betracht kommt, tritt zu diesen beiden Gründen für das Gebiet der Invaliden- und Angestelltenversicherung als weiterer Aufhebungsgrund der Erwerbsfähigkeit noch das „Gebrechen“ hinzu. In der Invalidenversicherung erhält „Invalidenrente ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Versicherte, der infolge Krankheit oder anderer Gebrechen dauernd invalide ist“, und in der Angestelltenversicherung erhält „Ruhegeld derjenige Versicherte, welcher durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig ist[20])[21]).

Was ist nun unter Gebrechen im Sinne der Sozialversicherung zu verstehen? Wenn von einem Menschen gesagt wird, er habe ein Gebrechen, so soll damit ausgedrückt werden, daß seine körperliche oder

20) RVO. § 1255 Abs. 1; AVG. § 25, Satz 1.

21) Ohne daß eine solche Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit eingetreten zu sein braucht, erhält der Versicherte die Altersrente nach Vollendung des fünfundsechzigsten bezw. siebenzigsten Lebensjahres (AVG. § 25, RVO. 1257), vorausgesetzt, daß die übrigen Voraussetzungen, wie die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung des Anspruchs vorliegen. Da an dieser Stelle nur die infolge Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit behandelt wird, so soll auf diesen Anspruchsgrund nicht näher eingegangen werden.

geistige Beschaffenheit von der normalen Beschaffenheit eines gesunden Menschen derart abweicht, daß er dadurch in seinem körperlichen oder geistigen Wohlbefinden und regelmäßig auch in seinem wirtschaftlichen Fortkommen behindert ist. So leidet an einem Gebrechen z. B. ein von Geburt an Geisteskranker oder ein von Geburt an völlig Gelähmter. Diese Art von angeborenen Gebrechen kommt indes für das Gebiet der Sozialversicherung nicht in Frage. Denn bei Personen, welche mit derartigen angeborenen Gebrechen behaftet sind, fehlt in der Regel die Möglichkeit einer Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung. Versichert sollen aber nur sein „beschäftigte Personen“[22]). Um aus dem Gebrechen einen Anspruch herleiten zu können, muß bei dem Versicherten durch dasselbe seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt sein. Daher kann es sich, wenn in der Sozialversicherung das Gebrechen als weitere Ursache des Versicherungsanspruchs bezeichnet wird, nicht um solche angeborene Gebrechen handeln, die die Möglichkeit einer Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung überhaupt nicht zulassen, sondern einerseits nur um solche angeborenen Gebrechen, die den damit Behafteten zwar körperlich oder geistig behindern, z. B. Kurzsichtigkeit, Schwachsinnigkeit, teilweise Lähmungen u. a., aber doch die Möglichkeit einer Beschäftigung zulassen, andererseits und haupt-

22) Vgl. oben S. 27.

sächlich um solche Gebrechen, die ein bereits auf Grund seines Beschäftigtseins Versicherter infolge seiner Berufsarbeit oder aus anderen Gründen sich zugezogen hat.

Auf die Entstehung des Gebrechens kommt es nicht an. Es kann beruhen auf einem Unfall oder auf einer Krankheit oder auf einer von Geburt an vorhandenen organischen Mißbildung, die aber nicht derart sein darf, daß dadurch die Möglichkeit einer Beschäftigung ausgeschlossen ist[23]). Der Begriff „Gebrechen" umfaßt insbesondere alle Krankheiten, die sich nicht nach ihrer Beschaffenheit als Zustände nur vorübergehender Art kennzeichnen[24]). Wenn z. B. jemand infolge einer Erkältung oder durch Eindringen eines Fremdkörpers entzündete Augen hat, so bezeichnen wir diese Krankheit nicht als Gebrechen. Ist dagegen die Augenentzündung von Geburt an vorhanden, oder ist sie in obigem Beispiel chronisch geworden, so bezeichnet man sie als ein Gebrechen.

Der Begriff „Gebrechen" ist weiter zu fassen als der Begriff „Krankheit". Er geht über ihn hinaus und schließt auch solche Zustände ein, die eine ärztliche Behandlung nicht unbedingt erfordern und auch nicht in jedem Falle die Erwerbsfähigkeit des davon Betroffenen beeinträchtigen; z. B. gelten als Ge-

23) Siehe oben S. 27.

24) Vgl. RVO. § 1255 Abs. 1 „. . . . . der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen . . . ."

brechen: Taubheit, Kurzsichtigkeit, Bruchleiden und anderes[25]).

Das Gebrechen an sich kommt versicherungsrechtlich gar nicht in Betracht. Es kann deshalb ein Versicherter mit einem Gebrechen, z. B. Taubheit u. a., behaftet sein und trotzdem keinen Anspruch auf Invalidenrente haben. Von rechtlicher Bedeutung wird es erst, wenn durch das Gebrechen eine Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit eingetreten ist, so daß er als invalide bzw. berufsunfähig anzusehen ist[26]).

§ 7.

Die Unverwertbarkeit der Fähigkeit als Aufhebungsgrund der Erwerbsfähigkeit.

I. Außer den bisher behandelten Gefahrstatsachen, welche die Aufhebung der „Fähigkeit zu erwerben" herbeiführen und dadurch zugleich einen sozialversicherungsrechtlichen Anspruch erzeugen, sind durch die Wissenschaft und die Rechtsprechung noch gewisse andere Tatsachen, die zwar an sich nicht die Fähigkeit zu erwerben aufheben, aber doch die gleiche Wirkung auf die wirtschaftliche Daseinsmöglichkeit

25) Vgl. Manes: Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestelte § 25 A. 3 u. 4, S. 198 ff.

26) RVO. § 1255, AVG. § 25; vgl. auch Mentzel, Schulz, Sitzler: Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte § 25, Anm. 6, S. 152. „Die Berufsunfähigkeit muß auf einem anormalen körperlichen oder geistigen Zustande beruhen, der sich als Gebrechen oder als Schwäche kennzeichnet."

wie diese ausüben, für geeignet befunden worden, einen sozialversicherungsrechtlichen Leistungsanspruch zu begründen.

Es wurde bereits darauf hingewiesen[1]), daß die Arbeitsfähigkeit und die Erwerbsfähigkeit sich inhaltlich vollkommen decken. Aus diesem Grunde sind naturgemäß auch die Arbeitsunfähigkeit und die Erwerbsunfähigkeit, soweit die Aufhebung der Fähigkeit zu erwerben in Betracht kommt, vollkommen identische Begriffe. Der Unterschied, der in der Gesetzgebung zwischen ihnen gemacht wird, betrifft nicht ihren Inhalt, sondern dient lediglich dazu, das Geltungsgebiet der beiden Ausdrücke voneinander abzugrenzen.

Wenn in der von Siefart zum gegenteiligen Beweise herangezogenen Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamts[2]) einem Manne, als er beim Füttern des Viehes einen Unfall erlitt, die Unfallrente versagt worden ist, „weil er schon vorher völlig erwerbsunfähig gewesen sei," und wenn in dieser Entscheidung dabei besonders hervorgehoben wird, „aus den Verrichtungen des Verletzten in seiner eigenen Landwirtschaft sei nur zu folgern, daß er noch eine

1) Siehe oben § 5 S. 37. Es muß hierauf nochmals eingegangen werden, um die Unhaltbarkeit des von Siefart vertretenen Standpunktes, der für die Erwerbsfähigkeit als nicht zutreffend abgelehnt wurde, auch für die Aufhebung der Erwerbsfähigkeit nachzuweisen.

2) Siefart, Begriff der Erwerbsunfähigkeit, Anm. 50.

gewisse „Arbeits"fähigkeit, nicht aber, daß er auch eine für seine wirtschaftliche Lage erhebliche „Erwerbs"fähigkeit zur Zeit des Unfalles besaß", so wird hierdurch eine begriffliche Unterscheidung der Arbeitsfähigkeit und der Erwerbsfähigkeit m. E. nicht gegeben. Denn in vorliegender Rekursentscheidung wird die Rente aus dem Grunde abgelehnt, weil der betreffende Landwirt schon vor dem fraglichen Unfalle als vollkommen erwerbsunfähig anzusehen war und daher eine Unfallrente, die nur gewährt werden soll, wenn die Erwerbsfähigkeit durch einen Unfall beim Betriebe oder bei einer versicherten Tätigkeit aufgehoben oder gemindert worden ist, für ihn überhaupt nicht in Frage kam[3]). Nicht aber ist die Unfallrente verweigert worden, weil er zwar noch „arbeitsfähig", aber nicht mehr „erwerbsfähig" war. Eine Invalidenrente konnte im vorliegenden Falle beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nicht versagt werden. Wenn in dieser Rekursentscheidung „Arbeitsfähigkeit" und „Erwerbsfähigkeit" scheinbar

3) Siehe RVO. § 561 Abs. 1. „War der Verletzte schon zur Zeit des Unfalles dauernd völlig erwerbsunfähig, so ist nur Krankenbehandlung (aber keine Rente!) zu gewähren"; ebenso Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 § 9 Abs. 4, Satz 1. „War der Verletzte zur Zeit des Unfalles bereits dauernd erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadensersatz auf die im Absatz 1, Ziffer 1, bezeichneten Leistungen (d. i.: freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel). Ebenso Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900.

gegenübergestellt werden, so soll hierdurch kein Unterschied der beiden Begriffe gegeben werden. Vielmehr soll hier nur darauf hingewiesen werden, daß nicht jede vorhande Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit versicherungsrechtlich zu berücksichtigen ist, sondern als Erwerbsfähigkeit (bzw. Arbeitsfähigkeit) nur „die Fähigkeit, noch einen irgendwie nennenswerten Verdienst zu erlangen", gelten soll. Jemand, der diese Fähigkeit nicht oder nicht mehr im nennenswerten Maße besitzt, ist daher sowohl arbeitsunfähig als auch erwerbsunfähig, denn die Arbeit, die in solchem Falle noch geleistet werden kann, ist keine Arbeit im Sinne der Sozialversicherung, d. h. keine wirtschaftlich in Betracht kommende Arbeit.

Daß in vorliegender Rekursentscheidung nicht eine Unterscheidung der subjektiven Fähigkeit zu erwerben bzw. zu arbeiten gegeben werden soll, geht auch aus der daselbst vergleichsweise zitierten Rekursentscheidung vom 23. Januar 1893 hervor[4]), wo bei der Beurteilung von Verunstaltungen ausgesprochen wird, daß der Unterschied zwischen „Arbeitsfähigkeit" und „Erwerbsfähigkeit" in der objektiven Beurteilung zu suchen sei. „An sich ist allerdings zuzugeben, daß solche Entstellungen subjektiv die Fähigkeit, lohnende Arbeit zu verrichten, d. i. die Arbeitsfähigkeit, nicht beeinträchtigen; dagegen beschränken sie objektiv das Arbeitsfeld und damit die

4) A. N. 1894, Nr. 1341, S. 276, Abs. 3.

Erwerbsfähigkeit insofern, als zahlreiche Arbeitgeber Bedenken tragen, Personen mit auffallenden Verunstaltungen bei sich anzustellen.“ Gerade aus dieser Gegenüberstellung von subjektiver Fähigkeit und objektiver Beurteilung geht m. E. mit nicht zu widerlegender Deutlichkeit hervor, daß Arbeitsfähigkeit und Erwerbsfähigkeit ihrem Inhalt nach vollkommen übereinstimmen. Denn das objektive Moment der Beurteilung bildet keinen Begriffsbestandteil.

II. Wenn durch die Rechtsprechung trotz Vorhandenseins der Erwerbsfähigkeit gewisse Fälle der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit, d. h. der Unmöglichkeit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit trotz vorhandener Erwerbsfähigkeit, der Unfähigkeit zu erwerben gleichgestellt worden sind, so ist dies lediglich aus sozialen Gründen geschehen, um dem Versicherten, der aus ganz außerhalb seines Willens liegenden Gründen von seiner Erwerbsfähigkeit keinen Gebrauch machen kann, die Leistungen der Sozialversicherung zuwenden zu können. So ist die Unmöglichkeit, eine vorhandene Erwerbsfähigkeit nutzbringend verwerten zu können, unter gewissen Umständen der Erwerbsunfähigkeit gleichgestellt worden. Dieser Satz hat zwar noch nicht die positive Bedeutung, daß die Unverwertbarkeit der Erwerbsfähigkeit an sich einen sozialversicherungsrechtlichen Anspruch zu begründen imstande ist, vielmehr ist hierzu nach der jetzigen Sozialversicherungsgesetzgebung

nötig, daß diese Unverwertbarkeit der Erwerbsfähigkeit auf einer körperlichen Beeinträchtigung beruht, die dem Betroffenen die Möglichkeit, seine Erwerbsfähigkeit zu verwerten, erschwert oder unmöglich macht. Es ist aber bei Beurteilung der Frage ausschlaggebend, ob und wieweit einem Versicherten, der Versicherungsansprüche geltend macht, seine noch vorhandene Erwerbsfähigkeit entgegengehalten werden kann[5]). In der „Anleitung über den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen" ist es besonders hervorgehoben, daß die Fürsorge für den Fall augenblicklicher Erwerbslosigkeit außerhalb der Aufgaben der Reichsversicherungsordnung liege. „Die Arbeitsgelegenheit ist dem Wechsel so sehr unterworfen, daß sie sich kaum kontrollieren läßt. Die größere oder geringere Gelegenheit zur Arbeit hat mit der körperlichen oder geistigen Fähigkeit zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nichts zu tun. Die Aufgabe des Entwurfs zur Reichsversicherungsordnung ist nicht die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, sondern gegen Erwerbsunfähigkeit"[6]). Unter Zugrundelegung dieses Gedankens ist Erwerbsunfähigkeit schon dann angenommen, wenn der Versicherte zwar theoretisch genommen die Fähigkeit zum Erwerben

5) Vgl. Rosin, Recht der Arbeiterversicherung, Band 1, S. 332.

6) Anleitung, Nr. 8, Abs. 4.

hat, diese Fähigkeit aber praktisch nicht verwerten kann, weil Arbeiten, die er vermöge seiner Fähigkeit leisten kann, überhaupt nicht oder in der betreffenden Gegend nicht verlangt werden[7]). Es gehören hierher vor allen Dingen die Fälle, wo ein Versicherter durch Krankheit oder durch einen Betriebsunfall entstellt worden ist und dadurch sein Äußeres so abstoßend geworden ist, daß es ihm trotz aller Bemühungen dauernd unmöglich ist, Gelegenheit zur Verwertung seiner Erwerbsfähigkeit zu bekommen. So ist z. B. eine ältere Versicherte, die nur als Dienstmagd bei ländlichen Arbeitgebern in Stellung gewesen war und lediglich die einer solchen in der Haus- und Landwirtschaft obliegenden Dienstleistungen grober Art zu verrichten vermochte, für dauernd erwerbsunfähig erachtet worden, weil es ihr infolge eines unerträgliche Ausdünstungen verursachenden unheilbaren Nasenleidens, einer sog. Stinknase, unmöglich war, eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zu finden[8]). Ebenso ist aus der Erwägung heraus, daß es für die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten, mehr als die ge-

7) Menzel: Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Rechte, S. 128 ff.; Rosin, Recht der Arbeiterversicherung, Band I, S. 332 ff.

8) Rosin: Recht der Arbeiterversicherung. Revisionsentscheidung des RVA. vom 20. März 1893 in den A. N. 1893, S. 95. Vgl. ferner Revisionsentscheidung 907, in den A. N. 1901, S. 431. (Geisteskrankheit.)

werblichen Arbeiter an der Scholle haftenden Land- und Forstarbeiter schwerer ist als für die gewerblichen Arbeiter, sich auf anderen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens einen ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten entsprechenden Erwerb zu verschaffen, und daß diese in der Natur der Dinge begründete größere Seßhaftigkeit bei Bemessung der einem verunglückten landwirtschaftlichen Arbeiter verbliebenen Erwerbsfähigkeit ins Gewicht fallen müsse, bei diesen Personen Erwerbsunfähigkeit schon dann angenommen, wenn der Versicherte nicht mehr imstande war, in seinem engeren Wirkungskreise Arbeitsgelegenheit zu bekommen[9]). Aus ähnlichen Gründen ist bei einem Geisteskranken, trotz vorhandener Fähigkeit zu erwerben, doch Erwerbsunfähigkeit angenommen worden, da es einem solchen nicht möglich sei, in der Zeit, wo er nicht von Anfällen seiner Krankheit heimgesucht würde, Arbeitsgelegenheit zu finden. „Es ist in der Natur der Sache begründet und wird durch die tägliche Erfahrung bestätigt, daß im allgemeinen jedermann den Verkehr mit einer geistig nicht als gesund bekannten Person vermeidet, nicht nur wegen der Besorgnis, der Kranke könne infolge eines plötzlichen Anfalles seiner Umgebung gefährlich werden oder sonst durch sinnloses Handeln Schaden anrichten, sondern vor allem auch wegen des Gefühls der Scheu und Abneigung, das durch den Zu-

9) Revisionsentscheidung 914, A. N. 1890, S. 595.

stand eines unter vernunftwidrigen und mehr oder weniger unerklärlichen inneren Einflüssen stehenden Menschen notwendig hervorgerufen wird“[10]). In jedem Falle, wo der Mangel an Arbeitsgelegenheit wegen bestimmter Krankheiten der Unfähigkeit zu erwerben gleichgestellt worden ist, ist aber besonders hervorgehoben, daß durch die Natur des Leidens der Arbeitsmarkt für den derartig Erkrankten als dauernd verschlossen angesehen werden müsse. Denn bei einem Zusammentreffen solcher Umstände könne von einer Erwerbsfähigkeit, d. h. von einer Fähigkeit, durch Arbeit sich einen Erwerb zu verschaffen, keine Rede sein[11]). Die Beschränkung der Arbeitsgelegenheit hat an sich begrifflich mit der körperlichen und geistigen Arbeitsfähigkeit nichts zu tun, solange nicht durch ein Leiden der völlige dauernde Ausschluß des damit Behafteten vom gesamten Arbeitsmarkt bewirkt wird[12])[13]).

10) Revisionsentscheidung vom 2. Mai 1901, A. N., Jahrgang 1901, Nr. 902, S. 431.

11) Vgl. Revisionsentscheidung vom 20. März 1893. Siehe oben Anm. 8.

12) Revisionsentscheidung vom 7. März 1898 in den A. N. 1898, Nr. 670, S. 390/91.

13) Aus diesen Gründen ist z. B. der Antrag auf Invalidenrente beim Vorliegen von Schwerhörigkeit, Epilepsie und Taubheit abgelehnt worden (Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 18. November 1905 in den A. N. 1906, S. 277. Vgl. ferner Anm. 11.

§ 8.

Die versicherungsrechtliche Berücksichtigung des Grades der Erwerbsunfähigkeit.

I. Der in der Sozialversicherungsgesetzgebung als Unfähigkeit zu erwerben bzw. zu arbeiten[1]) bezeichnete Zustand stellt sich keineswegs immer als die völlige Aufhebung der abstrakten Fähigkeit zu erwerben dar, sondern es wirken dabei[2]) noch andere Begleitumstände mit, welche unter gewissen Voraussetzungen den an sich Erwerbsfähigen als unfähig zu erwerben versicherungsrechtlich gelten lassen. Während aber die bisher behandelten Fälle die qualitative Beschränkung der Erwerbsfähigkeit, die versicherungsrechtlich als Unfähigkeit zu erwerben zu bewerten ist, im Auge hatten, sollen im Folgenden die Fälle untersucht werden, wo der Versicherte, der an sich noch erwerbsfähig ist, aus dem Grunde, weil seine Erwerbsfähigkeit quantitativ beschränkt ist, als unfähig zu erwerben gelten soll. Voraussetzung für diese negative Beurteilung der vorhandenen Fähigkeit ist, daß der Versicherte nicht mehr imstande ist, mit der ihm noch verbliebenen Fähigkeit einen wirtschaftlich beachtbaren Erwerb zu machen. Der Gegensatz zwi-

1) Vgl. z. B. RVO. § 182, Ziffer 2: . . . . . „wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht"; § 558, Ziffer 2 „eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit"; AVG. § 25: „Ruhegeld erhält derjenige Versicherte, welcher . . zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig ist."

2) Siehe oben § 7, II, S. 55 ff.

schen der Fähigkeit und der Unfähigkeit zu erwerben ist in diesem Punkte nur ein relativer. „Die versicherungsrechtliche Negation des Erwerbes ist nicht notwendig das absolute Nichts, sondern eine Summe, welche das Gesetz für zu gering ansieht, um sie gegenüber der Frage, ob Fürsorge zu gewähren sei, noch in Betracht zu ziehen“[3]). Während der Gesetzgeber für das Gebiet der Invalidenversicherung und das der Angestelltenversicherung bestimmte ziffernmäßige Normen aufgestellt hat[4]), wann der verbliebene Rest der Erwerbsfähigkeit versicherungsrechtlich nicht mehr in Betracht gezogen werden soll, ist für das Gebiet der Krankenversicherung, abgesehen von der qualitativen Begrenzung der Erwerbsmöglichkeit, insofern eine bestimmte Grenze gezogen, als beim Vorliegen dieser qualitativen Aufhebungsgründe die Erwerbsfähigkeit auch quantitativ immer als vollständig aufgehoben gilt, mag auch der Versicherte sehr wohl imstande

3) Rosin: Recht der Arbeiterversicherung. Band I, § 51, II, 3, S. 338.

4) Vgl. Reichsversicherungsordnung § 1255 Abs. 2. „Als invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht, ... ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen“; Versicherungsgesetz für Angestellte § 25, Abs. 1, Satz 2. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwerten Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

sein, auf anderen Arbeitsgebieten sich einen beachtlichen Erwerb zu verschaffen[5]).

II. Im Gegensatz zu diesen Zweigen der Sozialversicherung, in denen sich bei Geltendmachung eines Anspruchs die Prüfung nur darauf zu erstrecken hat, ob die Fähigkeit zu erwerben in dem gesetzlich bestimmten Maße vorhanden ist oder nicht, kommt für das Gebiet der Unfallversicherung noch ein weiterer Einteilungsgrund hinzu. Während nämlich bei ersteren nur zu entscheiden ist, ob die Fähigkeit zu erwerben aufgehoben ist oder nicht und danach die ihrer Höhe nach absolut bestimmten Leistungen gegeben werden, ist hier weiter zu prüfen, in welchem Grade und für welche Zeit die Fähigkeit zu erwerben durch einen Unfall beim Betriebe oder bei einer versicherten Tätigkeit beschränkt ist, da je nach dem Grade der Erwerbsbeschränkung die Unfallrente bald größer und bald kleiner zu bemessen ist. Unter Berücksichtigung dieser Einteilungsgrundsätze muß man je nach dem Grad und der Dauer der Erwerbsbeschränkung folgende Möglichkeiten unterscheiden[6]):

5) Vgl. Begründung S. 155: „Arbeitsunfähigkeit liegt demnach schon vor, wenn der Erkrankte nicht oder doch nur mit Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, seiner bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit nachzugehen; ferner Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. Mai 1887, zitiert in der „Arbeiterversorgung“ 1888, S. 114; Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 1. Dezember 1904, zitiert in der „Arbeiterversorgung“ 1905, S. 188 ff., und viele andere Entscheidungen.

6) Auf die Ungenauigkeit des Ausdruckes „Erwerbs-

a) Dauernde oder vorübergehende völlige Erwerbsunfähigkeit. Der Versicherte erhält dementsprechend für dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit eine Unfallrente, welche als Vollrente bezeichnet wird und zwei Drittel des nach den §§ 563 bis 570 berechneten Jahresarbeitsverdienstes beträgt.

b) Dauernde oder vorübergehende Hilflosigkeit. Ist der Zustand des Versicherten infolge des Unfalles ein derartiger, daß er vollständig auf fremde Hilfe angewiesen ist, so erhält er die sog. Hilflosenrente, die gemäß § 560 RVO. bis zu seinem vollen Jahresarbeitsverdienste erhöht wird, — also nicht bloß, wie die Vollrente, zwei Drittel des anrechnungspflichtigen Jahresarbeitsverdienstes beträgt.

c) Dauernde oder vorübergehende teilweise Erwerbsunfähigkeit. Hier erhält der Versicherte gemäß § 559 Ziffer 2 den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente). Zu dem Begriffe „Erwerbsfähigkeit“ im Sinne der Unfallversicherung ist es nun, wie hieraus hervorgeht, nicht immer nötig, daß ein Zustand völliger Aufhebung der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Es genügt, wie schon oben hervorgehoben ist, daß die Fähigkeit zu erwerben so weit aufgehoben ist, daß durch sie ein wirtschaftlich

---

un-fähigkeit“ ist schon oben § 2, Anm. 2, S. 16 f. hingewiesen worden.

beachtenswerter Erwerb nicht mehr erzielt werden kann. Die Anschauung, wie weit die einem Verletzten verbliebene Erwerbsfähigkeit als wirtschaftlich beachtliche zu bewerten sei, hat sich während des Bestehens der Unfallversicherung mehrfach geändert. In den ersten Zeiten spannte sich die Skala von fünf bis hundert vom Hundert. Allmählich aber hat man dies fallen gelassen, und das Reichsversicherungsamt steht jetzt auf dem Standpunkt, daß die Gewährung einer Rente von weniger als zehn vom Hundert nicht der Absicht des Gesetzgebers entspräche, da derartig geringfügige Schädigungen, wie sie bei Gewährung einer so kleinen Rente vorausgesetzt werden, als ein wirtschaftlicher Nachteil im Sinne der Unfallversicherung nicht gelten können[7]).

7) Vgl. Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamts 1581 d und 2147, A. N., 1897, S. 226 und 1906, S. 420; ferner Rekursentscheidungen vom 17. Dezember 1900, vom 17. Januar 1901, vom 25. Mai 1907, vom 28. September 1906, vom 5. Oktober 1901 und vom 14. Oktober 1901, veröffentlicht in den Kompaß-Entscheidungen 1901 S. 24 und 19, 1907 S. 383 und S. 31, 1901 S. 177 und 1902 S. 22. Es mag hier Erwähnung finden, daß unter Berücksichtigung der Erwägung, daß sich eine Besserung der Erwerbsfähigkeit um weniger als zehn vom Hundert nur sehr ungenau feststellen läßt, das Reichsversicherungsamt, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, auch die Herabsetzung der Rente um weniger als zehn vom Hundert nicht mehr billigt, da in solchem Falle von einer als Voraussetzung für eine Rentenänderung gemäß RVO. § 608 nötigen „wesentlichen" Veränderung der für die Rentenfeststellung maßgebend gewesenen Verhältnisse keine Rede sein kann. (Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 13. Oktober 1905, A. N. 1906, Nr. 2147, S. 420.)

III. Teil.

Schluß.

§ 9.

Die Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit im Sozialversicherungsrecht.

Der Grundsatz, daß die Leistungen der Sozialversicherungsgesetzgebung nur solchen Versicherten zugute kommen sollen, deren Erwerbsfähigkeit durch Eintritt des Versicherungsfalles vermindert oder aufgehoben ist, ist außer den bereits erwähnten Fällen, wo die dauernde Unmöglichkeit, Arbeit zu erlangen, trotz vorhandener Erwerbs- bzw. Arbeitsfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit begrifflich gleichgestellt ist und daher einen Leistungsanspruch begründet[1]), noch in einigen anderen Fällen zugunsten der Versicherten abgeändert worden. So kann in Fällen, wo der Verletzte infolge eines Betriebsunfalls unverschuldet arbeitslos ist, die Berufsgenossenschaft auf Zeit die Teilrente bis zur Vollrente erhöhen[2]). Ferner kann die Berufsgenossenschaft dem Verletzten nach abgeschlossener Heilung außer der ihm auf Grund einer tatsächlichen Erwerbsbeschränkung zustehenden Un-

1) Siehe oben § 7, S. 55ff.

2) RVO. § 562.

fallrente auch noch eine besondere sogenannte Schonungsrente oder Gewöhnungsrente gewähren, die es dem Verletzten ermöglichen soll, sich unter zweckmäßiger Schonung wieder an die Arbeit zu gewöhnen. Es handelt sich hier lediglich um eine weitere Betätigung des Grundgedankens, daß die Berufsgenossenschaften die Versicherten für die Folgen von Betriebsunfällen schadlos zu halten haben[3]).

Diese Leistungen der Berufsgenossenschaften sind jedoch streng von den sonstigen Regelleistungen zu trennen. Während letztere auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs gewährt werden und nötigenfalls mit Rechtsmitteln erzwungen werden können, sind diese Leistungen freiwillige Mehrleistungen der Berufsgenossenschaften, auf die der Versicherte keinen klagbaren Anspruch hat[4]). In dem Kommissionsbericht zur Reichsversicherungsordnung ist es ausdrücklich zurückgewiesen, diese Möglichkeit, die in dem Worte „kann gewähren“ liegt, durch den Ausdruck „hat zu gewähren“ zu ersetzen. Ein Vertreter der verbündeten Regierungen führte dazu aus: „Es

3) Handbuch der Unfallversicherung, Band I, § 9, Anm. 10, S. 260/61.

4) Siehe Handbuch der Unfallversicherung, Band I, S. 261. „Einen Anspruch auf jene besonderen Leistungen, die nicht als Hilfsmittel zur Sicherung des Erfolgs des Heilverfahrens oder zur Erleichterung der Folgen der Verletzung im eigentlichen Sinne erforderlich sind, kann ein Verletzter nicht erheben.“ Vgl. Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamts Nr. 1547 und 2079, A. N. 1896, S. 425 und 1905, S. 213.

werde sich nicht empfehlen, die freie Entschließung des Versicherungsträgers auszuschalten und die Erhöhung der Rente (in solchen Fällen unverschuldeter Arbeitslosigkeit) zu einer objektiven Frage der Billigkeit überhaupt zu machen, die der instanzlichen Nachprüfung zu unterwerfen sei. Es sei von anderer Seite mit Recht darauf hingewiesen worden, daß dann den Berufsgenossenschaften auch das Recht gegeben werden müsse, dem Verletzten Arbeit anzuweisen“[5]). Derartige Leistungen der Berufsgenossenschaften charakterisieren sich auch noch aus anderen Gründen als Sonderleistungen, die mit dem inneren Wesen der sonst als „Renten“ bezeichneten Geldleistungen nichts Gemeinsames haben. Denn eine Rente ist immer abhängig von dem körperlichen oder geistigen Zustande des Verletzten; sie kann nur dann erhöht oder gemindert werden, wenn in dem für die Festsetzung der Rente maßgebenden körperlichen oder geistigen Zustand eine wesentliche Änderung eingetreten ist[6]). Außerdem muß, wenn eine Rente gewährt oder abgelehnt werden soll, ein schriftlicher Bescheid, der mit den ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbar ist, erteilt werden[7]). Bei einer Gewöhnungsrente ist dagegen zur Einstellung keine wesentliche Veränderung im Sinne

5) Kommissionsbericht zur Reichsversicherungsordnung, Band III, S. 42/43.

6) RVO. § 608.

7) RVO. 1583, Abs. 1, Ziffer 1.

des § 608 RVO. erforderlich, sondern es genügt der Ablauf der Zeit, für welche sie bewilligt worden ist, zu ihrer Einstellung. Auch wird dem Rentenempfänger über die Gewährung der Gewöhnungsrente kein besonderer mit den ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbarer Bescheid erteilt, sondern es genügt formlose Mitteilung, wenn auch aus Zweckmäßigkeitsgründen die Gewährung einer Schonungsrente derart ausgesprochen wird, daß mit dem Bescheide, der die Gewährung der wegen Erwerbsbeschränkung bzw. Erwerbsunfähigkeit gegebenen Rente ausspricht, unter Hervorhebung des Zwecks zugleich auch die Gewährung einer Schonungsrente verbunden wird[8]).

Noch näher streift § 214 der Reichsversicherungsordnung die Versicherung der bloßen Erwerbslosigkeit. Danach bleibt den Versicherten, die wegen Erwerbslosigkeit — d. h. Fehlen einer gegen Entgelt stattfindenden Beschäftigung ohne Rücksicht auf den Grund derselben — aus der Kasse ausscheiden, wenn sie in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert waren, der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Aber auch in dieser Ausnahme von der Regel, daß nur im Falle der Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit die

8) Handbuch der Unfallversicherung, Band I, S. 261.

Leistungen der Sozialversicherung gegeben werden sollen, kann durch die Satzung der Krankenkasse die Leistungspflicht ausgeschlossen werden. Diese Ausnahme findet ebenfalls wieder ihre Erklärung in der sozialen Tendenz der Arbeiterversicherung überhaupt, da es offenbar unbillig wäre, wenn solche Versicherte, die vielleicht jahrelang Mitglieder einer Kasse gewesen sind, wegen des mehr zufälligen Umstandes, daß sie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles aus Gründen der Beschäftigungslosigkeit ausgeschieden sind, ihrer Ansprüche verlustig gehen sollten[9]).

Abgesehen von diesen Ausnahmen ist aber in der Sozialversicherung stets daran festgehalten worden, daß nur bei aufgehobener oder geminderter Erwerbsfähigkeit ein Anspruch auf die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen entstehen soll. Nicht anzuerkennen ist daher die Ansicht von Menzel, der begrifflich die Erwerbslosigkeit der Erwerbsunfähigkeit gleichgestellt wissen will, da „Erwerbsunfähigkeit schon dann vorhanden sei, wenn der Verletzte, theoretisch genommen, eine Fähigkeit zum Erwerbe besitzt, diese Fähigkeit aber praktisch nicht verwerten kann, sei es, weil überhaupt ein Bedarf nach Arbeitern der betreffenden Art nicht vorhanden ist, oder weil mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse eine Arbeitsgele-

9) Begründung, Band II, S. 162. Vgl. auch RVO. § 574, Ziffer 2.

genheit vollständig fehle“[10]). Abgesehen von der Unmöglichkeit, die beiden Begriffe Erwerbsunfähigkeit und Erwerbslosigkeit theoretisch gleichzustellen[11]), denn die Erwerbsfähigkeit, die die hauptsächlichste Anspruchsvoraussetzung bildet, ist unabhängig von dem tatsächlichen Erwerb; dies ist in den Motiven der sozialen Versicherungsgesetze an vielen Stellen mit besonderer Deutlichkeit hervorgehoben. So ist schon in der Begründung zum Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 ausgesprochen, „daß nicht sowohl die Zerstörung und Schmälerung der zeitigen Erwerbstätigkeit, als vielmehr die Vernichtung und Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit die Grundlage für die Höhe der zu gewährenden Unfallentschädigung bilde“[12]). Noch deutlicher tritt die Absicht des Gesetzgebers hinsichtlich dieser Frage in der Begründung zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 hervor, wo es heißt: „Dagegen wird die augenblicklich konkrete Möglichkeit einer Be-

10) Menzel, Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Recht, S. 128. Ähnlich Reichel: Die Abschätzung der Erwerbsfähigkeit, S. 13 ff., bes. S. 14, der als erwerbsunfähig erklärt sehen will jeden, „der das ihm verliehene Maß von Arbeitsfähigkeit auch beim besten Willen nicht in Lohnverdienst umsetzen könne, sei es auch nur wegen Mangels an Arbeitsgelegenheit. Vgl. dagegen Siefart, Begriff der Erwerbsunfähigkeit S. 46 ff., wo diese Ansicht ausführlich widerlegt ist.

11) Vgl. oben S. 55 ff.

12) Begründung zu §§ 5 und 6.

schäftigung, bei der Beurteilung, die vorhandene Arbeitsgelegenheit, ob noch eine ausreichende Erwerbsfähigkeit verblieben ist, nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Die Arbeitsgelegenheit ist dem Wechsel so sehr unterworfen, daß sie sich kaum kontrollieren läßt. Die größere oder geringere Gelegenheit zur Arbeit hat mit der körperlichen oder geistigen Fähigkeit zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit begrifflich nichts zu tun. Die Aufgabe des Entwurfs ist nicht die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, sondern gegen Erwerbslosigkeit[13])."

Ob es überhaupt möglich ist, die Folgen der Arbeitslosigkeit durch eine Versicherung nach dem Muster der bisherigen Sozialversicherung zu beseitigen, wie es gerade in neuester Zeit vielfach teils aus idealen, teils aus parteipolitischen Motiven angestrebt wird, soll hier nicht näher erörtert werden. Jedenfalls ist aber die Arbeitslosenversicherung von der Regierung aus wirtschaftlichen und juristischen Gründen zurzeit mit Recht abgelehnt worden.

13) Begründung zu § 7 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung. Amtl. Ausgabe S. 69 und 70. Vgl. ferner die Anleitung über den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen, Ziffer 8, Abs. 4, wo ebenso hervorgehoben ist, „daß Arbeitsunfähigkeit und Fehlen ausreichender oder passender Arbeitsgelegenheit voneinander zu trennen seien."